

Nr 315 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Kinderbetreuung im Land Salzburg
(Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Grundsätzliches

- § 1 Bekenntnis zur Kinderbetreuung und Ziele
- § 2 Versorgungsauftrag

2. Abschnitt

Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtungen

- § 3 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 4 Bewilligung
- § 5 Richtlinien
- § 6 Vorbereitungszeit und Freistellung für die Leitung
- § 7 Aufsicht
- § 8 Aufhebung und Änderung der Bewilligung
- § 9 Förderung der Kindertagesbetreuung; Voraussetzungen
- § 10 Höhe, Tragung und Auszahlung der Fördermittel
- § 11 Integrationsgruppen und heilpädagogische Gruppen

3. Abschnitt

Kindergärten

§ 12 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Aufgabe des Kindergartens

§ 14 Kindergartenarten

§ 15 Öffentliche und Privatkindergärten; Zugänglichkeit

§ 16 Heilpädagogische Kindergärten

§ 17 Gruppen

§ 18 Integrationsgruppen

§ 19 Kindergartenleiterinnen und -leiter und andere Betreuungspersonen

§ 20 Fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen

§ 21 Fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergartenleiterinnen und -leiter

§ 22 Dienstrechtliche Bestimmungen

§ 23 Vorbereitungszeit, Freistellung für die Kindergartenleitung, Fortbildung

§ 24 Mitwirkung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (Elternbeirat, Miterzieherinnen und Miterzieher)

§ 25 Aufsicht

2. Unterabschnitt

Bestimmungen über öffentliche Kindergärten

§ 26 Errichtung und Betrieb

§ 27 Liegenschaften, Räume und Einrichtung

§ 28 Kindergartenjahr und betriebsfreie Zeiten

§ 29 Tägliche Besuchszeiten

§ 30 Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

§ 31 Aufnahme in alterserweiterte Kindergartengruppen

§ 32 Beiträge der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten

§ 33 Stilllegung und Auflassung öffentlicher Kindergärten

3. Unterabschnitt

Bestimmungen über Privatkindergärten

- § 34 Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes
- § 35 Rechtsträger
- § 36 Liegenschaften, Räume und Einrichtung
- § 37 Kindergartenleiterin und -leiter und andere Betreuungspersonen
- § 38 Anzeige und Untersagung der Errichtung und Erweiterung
- § 39 Erlöschen und Entzug des Rechtes zum Betrieb
- § 40 Bezeichnung

4. Unterabschnitt

Förderung der Kindergärten

- § 41 Förderung des Landes; Voraussetzungen
- § 42 Höhe und Auszahlung der Fördermittel
- § 43 Förderung der Gemeinden
- § 44 Hospitieren

4. Abschnitt

Horte

- § 45 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 46 Aufgabe des Hortes
- § 47 Hortarten
- § 48 Heilpädagogische Horte
- § 49 Integrationsgruppen
- § 50 Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes
- § 51 Rechtsträger
- § 52 Liegenschaften, Räume und Einrichtung
- § 53 Hortleiterinnen und Hortleiter, Erzieherinnen und Erzieher; Vorbereitungszeit
- § 54 Fachliche Anstellungserfordernisse für Erzieherinnen und Erzieher
- § 55 Gruppen
- § 56 Betriebsfreie Zeiten und tägliche Besuchszeiten
- § 57 Elternpflichten
- § 58 Anzeige und Untersagung der Errichtung oder Erweiterung

- § 59 Erlöschen und Entzug des Rechtes zum Betrieb
- § 60 Hospitieren
- § 61 Aufsicht
- § 62 Hortähnliche Einrichtungen
- § 63 Förderung von Horten

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 64 Werbeverbot
- § 65 Abgabenbefreiung
- § 66 Strafbestimmungen
- § 67 In- und Außerkrafttreten
- § 68 Übergangsbestimmungen
- § 69 Sonderbestimmungen

1. Abschnitt

Grundsätzliches

Bekenntnis zur Kinderbetreuung und Ziele

§ 1

Das Land Salzburg bekennt sich zur Familien ergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte als ein Mittel zur Unterstützung der Familien. Jede Kinderbetreuung nach diesem Gesetz hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen. In diesem Sinn gehört es auch zu den Aufgaben der Kinderbetreuung, die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter gemäß zu fördern. Ziel dieses Gesetzes ist daher die Erhaltung der verschiedenen Formen der Kinderbetreuung mit hoher Qualität.

Versorgungsauftrag

§ 2

(1) Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Dabei ist insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

(2) Als Teil des bedarfsgerechten Platzangebotes haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die länger als bis 13:00 Uhr offen gehalten werden, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten ist für das Mittagessen ein kostendeckender Beitrag einzuheben.

(3) In jedem Verwaltungsbezirk soll eine Eltern-Service-Stelle eingerichtet sein.

2. Abschnitt

Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtungen

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 3

(1) Gegenstand dieses Abschnittes ist die Regelung der Kindertagesbetreuung durch Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtungen, soweit es sich nicht um Kindergärten oder Horte handelt.

(2) Im Sinn dieses Abschnittes gelten als:

1. Kinder: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;
2. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf: Kinder, für die auf Grund einer psychologischen Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung ein erhöhter Förderbedarf zur sozialen Integration besteht;
3. Kindertagesbetreuung: die regelmäßige, entgeltliche Betreuung von Kindern während des Tages;
4. Tageseltern (Tagesmütter oder Tagesväter): eigenberechtigte Personen, die Kinder regelmäßig und entgeltlich während des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen, mit

- Ausnahme von Personen, die zum Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert, Wahleltern, Pflegeeltern oder Vormund sind;
5. Tageseltern-Rechtsträger: natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes, die Tageseltern beschäftigen;
 6. Kinderbetreuungseinrichtungen: Einrichtungen zur regelmäßigen, entgeltlichen Betreuung von Kindern während des Tages, die von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes geführt werden (Rechtsträger). Kinderbetreuungseinrichtungen können sein: Krabbelgruppen, alterserweiterte Gruppen oder Schulkindgruppen;
 7. Krabbelgruppen: Gruppen zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Bei späterem Kindergarteneintritt (zB wegen verzögerter Erlangung der Kindergartenreife) dürfen in einzelnen Ausnahmefällen auch Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in der Krabbelgruppe weiter betreut werden. Kinder im 1. Lebensjahr sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn dies aus den Umständen des Einzelfalles, insbesondere aus sozialen Gründen, unvermeidlich ist;
 8. alterserweiterte Gruppen: Gruppen, in welchen Kinder verschiedener Altersstufen vom Kleinkindalter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in einem familienähnlichen Verband gemeinsam betreut und erzogen werden. Nicht darunter fallen Kindergärten, Horte, Schulen oder Schülerheime;
 9. Schulkindgruppen: Gruppen, in welchen Schulkinder gemeinsam betreut und erzogen werden, wenn es sich nicht um Horte oder Schülerheime handelt;
 10. Integrationsgruppen: Gruppen gemäß Z 8 und 9, in welchen Kinder ohne und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam betreut und erzogen werden, ohne dass die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf überwiegt;
 11. heilpädagogische Gruppen: Gruppen gemäß Z 8 und 9, in welchen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil Kinder mit erhöhtem Förderbedarf betreut und erzogen werden.

Bewilligung

§ 4

(1) Personen, die Kinder in Kindertagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie ihren Hauptwohnsitz haben. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Kindertagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

- (3) Die Bewilligung gemäß Abs 1 oder 2 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden;
 2. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Kindertagesbetreuung gegeben sind; und
 3. bei Kinderbetreuungseinrichtungen ein sozialpädagogisches Konzept vorliegt und eine ausreichende Zahl von Fachkräften zur Verfügung steht;
 4. bei der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr außerdem die sich daraus ergebenden Erfordernisse im sozialpädagogischen Konzept gemäß Z 3 besonders berücksichtigt sind.

Mit der Bewilligung können auch die erforderlichen Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden.

(4) Die Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn die Herbeiführung eines den Richtlinien entsprechenden Zustandes der Betreuungsperson oder dem Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann und die derzeit mögliche Form der Kindertagesbetreuung eine Gefährdung der Kinder ausschließt. In der Bewilligung kann auch von der Erfüllung einzelner Erfordernisse der Richtlinien abgesehen werden, wenn sich dies im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles als notwendig erweist und damit keine Gefährdung des Kindeswohles verbunden ist.

Richtlinien

§ 5

Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Durchführung der Kindertagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Kindertagesbetreuung nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine kindgerechte Betreuung der Kinder unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse bietet. Insbesondere haben die Richtlinien zu enthalten:

1. für Tageseltern:
 - a) Bestimmungen über die persönliche Eignung einschließlich die zu absolvierende Ausbildung (Inhalte, Stundenanzahl);
 - b) Bestimmungen über die zu absolvierende Zusatzausbildung für die auf Grund einer Bewilligung erfolgende Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (Inhalte, Stundenanzahl);
 - c) Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Räumlichkeiten;
 - d) die zulässige Höchstzahl der betreuten Kinder unter Bedachtnahme auf eigene Kinder der Betreuungsperson und das Alter und einen allfällig erhöhten Förderbedarf der betreuten Kinder;

- e) pädagogische Grundsätze der Betreuung;
 - f) einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten; dabei ist ein monatlicher Mindestbeitrag für eine ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 116 € und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 72 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine solche Betreuung beträgt 440 € pro Monat;
 - g) die Mindesthöhe der finanziellen Abgeltung für die Tageseltern;
 - h) die näheren Angaben, welche die mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen zu enthalten haben;
2. für Kinderbetreuungseinrichtungen:
- a) Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Räumlichkeiten;
 - b) die zulässige Anzahl und Größe der Gruppen und den Mindestraumbedarf je Gruppe;
 - c) die Anzahl der Betreuungspersonen;
 - d) die fachlichen Anforderungen an das Betreuungspersonal, an die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung und bei Integration;
 - e) pädagogische Grundsätze der Betreuung;
 - f) Bestimmungen über das sozialpädagogische Konzept;
 - g) einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten; dabei ist ein monatlicher Mindestbeitrag für eine ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 116 € und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 72 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine solche Betreuung beträgt 440 € pro Monat;
 - h) die näheren Angaben, welche die mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen zu enthalten haben.
- Für Einrichtungen, in welchen Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreut werden, können eigene Anforderungen festgelegt werden.

Vorbereitungszeit und Freistellung für die Leitung

§ 6

Gruppenführenden Betreuungspersonen gebührt zur Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie zur schriftlichen Arbeitsdokumentation eine angemessene Stundenanzahl, die vom Kinderdienst frei bleibt. Weiters gebührt für die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung eine angemessene Stundenanzahl, die vom Kinderdienst frei bleibt.

Aufsicht

§ 7

(1) Alle Formen der Kindertagesbetreuung unterliegen der Aufsicht der für die Bewilligung zuständigen Behörde. Die Aufsicht ist dahin auszuüben, dass die Kindertagesbetreuung den gesetzlichen oder durch Verordnung aufgestellten Anforderungen entspricht. Zu diesem Zweck hat die Aufsichtsbehörde regelmäßige sowie im Einzelfall erforderliche Überprüfungen vorzunehmen. Bei festgestellten Mängeln sind die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Tageseltern, Tageseltern-Rechtsträger, Betreuungspersonen und Rechtsträger in bzw von Kinderbetreuungseinrichtungen haben den mit der Aufsicht betrauten Personen den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen der Kinder, den Kontakt zu diesen und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Umfang zu ermöglichen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen hat in pädagogischer Hinsicht unter Heranziehung besonderer Aufsichtspersonen (Inspektorinnen oder Inspektoren) des Amtes der Landesregierung zu erfolgen.

Aufhebung und Änderung der Bewilligung

§ 8

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese aufzuheben. Bei Gefahr im Verzug, wenn der Behörde Umstände bekannt werden, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Kinder befürchten lassen, sind die Kinder den Tageseltern sofort durch unmittelbaren Verwaltungszwang abzunehmen bzw ist ebenso die Schließung der Einrichtung zu veranlassen.

(2) Soweit das Kindeswohl ausreichend gewahrt bleibt, kann die Behörde an Stelle einer Aufhebung die erteilte Bewilligung abändern und allenfalls mit den erforderlichen Auflagen ergänzen.

Förderung der Kindertagesbetreuung; Voraussetzungen

§ 9

(1) Auf Antrag des Rechtsträgers, der Tageseltern beschäftigt oder allgemein zugängliche Kinderbetreuungseinrichtungen führt, sind dafür vom Land und von der Gemeinde Fördermittel (§ 10) zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Kindertagesbetreuung ein Bedarf besteht,
2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt und
3. der Rechtsträger die in den gemäß § 5 erlassenen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(2) Die Gewährung von Fördermitteln ist ausgeschlossen, wenn

1. der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung ohne die nach § 4 Abs 2 erforderliche Bewilligung aufgenommen worden ist;
2. die Aufwände für Miete, Gehälter, Verwaltung usw den allgemein üblichen Rahmen übersteigen; oder
3. vom Rechtsträger für die Kindertagesbetreuung von den Beitragspflichtigen, Härtefälle ausgenommen, nicht Beiträge zumindest in der Höhe eingehoben werden, wie sie vom Rechtsträger unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages und der näheren Festlegungen in den gemäß § 5 erlassenen Richtlinien und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse festgesetzt worden sind.

(3) Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn

1. der Rechtsträger unrichtige Angaben, insbesondere betreffend die Kinderzahlen und die Betreuungszeiten, macht; oder
2. der Rechtsträger trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht den durch Gesetz oder Verordnung geforderten Zustand herstellt.

(4) Die Feststellung des Bedarfes nach Abs 1 Z 1 obliegt auf Antrag des (Tageseltern-)Rechtsträgers der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich durch Bescheid der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates). Der Bescheid, mit dem der Bedarf festgestellt wird, kann befristet werden und hat für die Förderung die Höchstzahl der Betreuungsplätze festzulegen. Vor Erlassung eines ablehnenden Bescheides ist eine Stellungnahme der Eltern-Service-Stelle einzuholen, wenn eine solche für den betreffenden Verwaltungsbezirk besteht.

(5) Die Bedarfsprüfung bezieht sich auf die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde. Ein Bedarf besteht für jene Kinder, deren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten keine ande-

re Form der Kindertagesbetreuung zugemutet werden kann. Eine Bedarfsfeststellung für Kinderbetreuungseinrichtungen setzt weiters voraus, dass

1. der Bedarf nicht durch Tageseltern, Kindergärten, Horte oder ganztägige Schulformen gedeckt werden kann und
2. zumindest eine Kindergruppe gebildet wird, und zwar
 - a) bei Krabbelgruppen mit mindestens sechs Kindern;
 - b) bei alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen mit mindestens acht Kindern, wenn aber nur Kinder im Alter von über zehn Jahren betreut werden, mit mindestens zwölf Kindern.

(6) Fördermittel sind auch zu gewähren, wenn eine Kinderbetreuungseinrichtung für alle Angehörigen eines Betriebes zugänglich ist und eine Kinderbetreuungsmöglichkeit durch öffentliche Einrichtungen in zumutbarer Entfernung und mit entsprechenden Öffnungszeiten nicht gegeben ist.

(7) Gewinnerzielung liegt jedenfalls vor, wenn Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung als Betreuungsperson tätig ist und deren jährliches Einkommen aus der Einrichtung mehr als 40.000 € beträgt.

(8) Der Antrag des Rechtsträgers auf Förderung hat zu enthalten:

1. den Bedarfsbescheid der Gemeinde, wenn der Antrag bei der Landesregierung gestellt wird;
2. die Namen, Geburtsdaten und den Hauptwohnsitz der Kinder;
3. die für die Kinder vereinbarte Betreuungsdauer;
4. die Zahl der in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführten Gruppen;
5. die weiteren, durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Angaben.

Für die Antragstellung ist das von der Landesregierung dafür aufzulegende Formular zu verwenden.

Höhe, Tragung und Auszahlung der Fördermittel

§ 10

(1) Als Förderung gebühren pro Kind und Monat:

1. Rechtsträgern, die Tageseltern beschäftigen:
 - a) 490 € für Kinder, die 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
 - b) 85 % des in lit a festgelegten Betrages für Kinder, die 21 bis 30 Wochenstunden betreut werden;
 - c) 70 % des in lit a festgelegten Betrages für Kinder, die 11 bis 20 Wochenstunden betreut werden;

- d) 40 % des in lit a festgelegten Betrages für Kinder, die bis 10 Wochenstunden betreut werden;
 - e) 705,80 € für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
 - f) 85 % des in lit e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 21 bis 30 Wochenstunden betreut werden;
 - g) 70 % des in lit e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 11 bis 20 Wochenstunden betreut werden;
 - h) 40 % des in lit e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die bis 10 Wochenstunden betreut werden;
2. Rechtsträgern, die Kinderbetreuungseinrichtungen führen:
- a) 705,80 € für Kinder bis zu drei Jahre;
 - b) 310,50 € für ältere Kinder;
 - c) 900 € für ältere Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Integrationsgruppen oder heilpädagogischen Gruppen.

Der Förderungsbetrag gemäß lit a gebührt jeweils bis zum 31. August, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt; sodann gebührt der Förderungsbetrag gemäß lit b.

Die Förderungsbeträge gemäß lit a, b und c gebühren:

- für ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) zu 100 %;
 - für Dreiviertel-Betreuung (21 bis 30 Wochenstunden) zu 75 %;
 - für Halbbetreuung (11 bis 20 Wochenstunden) zu 50 %;
 - für Viertelbetreuung (bis 10 Wochenstunden) zu 25 %;
- d) ein Zuschlag von 2,10 € (pro Kind und Monat) für jede Stunde, die die Kinderbetreuungseinrichtung mehr als 40 Wochenstunden regelmäßig offen hält.

Die Eurobeträge sind von der Landesregierung entsprechend den Bezügen der Landesbediensteten durch Verordnung zu erhöhen.

(2) Weiters gebührt ein Zuschlag von 112,90 € pro Kind und Woche, die die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend dem von der Landesregierung festgestellten Bedarf länger als 48 Wochen im Kalenderjahr offen hält. Eine solche Bedarfsfeststellung kann nur erfolgen, soweit überörtlich für eine erhebliche Anzahl von in der Einrichtung betreuten Kindern ein Betreuungsbedarf während der üblichen Ferienzeiten besteht. Abs 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Beträge gemäß Abs 1 Z 1 vermindern sich auf 80 %, wenn die Tagesmutter nicht innerhalb von zwei Jahren ab Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung abschließt, ab Beginn des 3. Jahres der Tätigkeit. In diesem Fall gebührt diese Förderung längstens bis Ende des 4. Jahres der Tätigkeit.

(4) Die Fördermittel können nur für eine Betreuung gewährt werden, die mindestens zwei Wochen eines Kalendermonats umfasst, wenn das Betreuungsverhältnis pro Kalenderjahr insgesamt mindestens durchgehend einen Monat dauert. Die Fördermittel werden auch für die betreuungsfreie Zeit während der Betriebsferien in den Monaten Juli und August gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zuvor mindestens einen Monat aufrecht war und die Elternbeiträge mindestens 11-mal pro Jahr gezahlt werden.

(5) Die Förderung ist zu 60 % vom Land und zu 40 % von der Gemeinde zu tragen.

(6) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils durch Bescheid. Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde ist die Förderung der Gemeinde nach dem Verhältnis der Kinderzahl von jenen Gemeinden gemeinsam zu leisten, aus denen Kinder mit Hauptwohnsitz in diesen aufgenommen werden. Dies hat bei Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zur Voraussetzung, dass die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes zuvor angehört worden ist und für das Kind einen geeigneten, gleichwertigen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen kann.

(7) Bei betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 9 Abs 6) ist die Förderung der Gemeinden nach dem Verhältnis der Kinderzahl von jenen Gemeinden gemeinsam zu leisten, aus welchen Kinder mit Hauptwohnsitz in diesen die Einrichtung besuchen. Bei Kindern mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden als der Standortgemeinde gilt Abs 6 vorletzter und letzter Satz.

(8) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung gilt:

1. Bei Tageseltern:

Die gebührenden Förderungsbeträge sind nach der Zahl der Kinder, für die am 1. Jänner oder 1. Juli ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen und zu entrichten. Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, zu berechnen. Differenzbeträge sind im folgenden Jahr mit dem vorläufigen Förderungsbetrag für das 2. Kalenderhalbjahr auszugleichen.

2. Bei Kinderbetreuungseinrichtungen:

Die gebührenden Förderungsbeträge sind nach der Zahl der Kinder in der Einrichtung, für die am 1. Jänner ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen. Die Auszahlung

der vorläufigen Förderung an den Rechtsträger erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen spätestens zum 1. März und zum 1. Juli. Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der Zahl jener zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die mindestens für den Zeitraum gemäß Abs 4 ein Betreuungsvertrag besteht, zu berechnen. Differenzbeträge sind im darauf folgenden Jahr mit dem 2. Teilbetrag auszugleichen. Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, ihren Betrieb aufnehmen, ist für die vorläufige Berechnung der Förderung die Zahl der auf Grund eines Betreuungsvertrages betreuten Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Nach Beendigung der gesamten Kindertagesbetreuung sind zu viel geleistete Förderungsbeträge zurückzuzahlen.

(9) Werden die für die endgültige Berechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Angaben nicht bis längstens 31. März des folgenden Jahres zur endgültigen Abrechnung vorgelegt, sind die folgenden vorläufigen Förderungsbeträge um 20 % zu kürzen.

Integrationsgruppen und heilpädagogische Gruppen

§ 11

(1) In Integrationsgruppen und heilpädagogischen Gruppen sind Kinder mit erhöhtem Förderbedarf doppelt zu zählen. Die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in einer Integrationsgruppe darf aber vier (nach Köpfen) nicht übersteigen.

(2) In Integrationsgruppen mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Sonderkindergartenpädagogin oder ein -pädagoge zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie auf die Art und den Grad des erhöhten Förderbedarfes der Kinder Bedacht zu nehmen. Mobile Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen sind auf Grund von Vereinbarungen mit den betroffenen Rechtsträgern vom Land anzustellen; die Kosten dafür sind dem Land von den Rechtsträgern anteilig zu ersetzen. Bei mehr als zwei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, in einer Integrationsgruppe sowie in heilpädagogischen Gruppen ist eine Sonderkindergartenpädagogin oder ein -pädagoge ständig zusätzlich einzusetzen.

(3) Die Landesregierung kann bei Mangel an ausgebildeten Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen in begründeten Ausnahmefällen befristet bewilligen, dass zur sozialen Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf auch sonstige Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen oder solche Lehrkräfte mit Eignung zum Unterricht an Volksschulen, die eine Hospitier- oder Praxiszeit von mindestens vier Wochen in einem Kindergarten bzw einer Kinderta-

gesbetreuungseinrichtung nachweisen, eingesetzt werden. Die nach dieser Bestimmung eingesetzten Personen sind wie sonstige Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen zu entlohnen, außerdem gebührt ihnen die Sonderzulage gemäß § 22 Abs 3. Diesen eingesetzten Personen ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren, die vom Kinderdienst frei bleibt.

(4) Die Räume für Integrationsgruppen oder heilpädagogische Gruppen und ihre Ausstattung haben den besonderen Erfordernissen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zu entsprechen.

(5) Integrationsgruppen und heilpädagogische Gruppen gelten als Behinderteneinrichtungen im Sinn des Salzburger Behindertengesetzes 1981.

3. Abschnitt

Kindergärten

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 12

(1) Gegenstand dieses Abschnittes ist die Regelung des Kindergartenwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

(2) Im Sinn dieses Abschnittes gelten als:

1. Kindergarten: Einrichtungen, die zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht durch dazu vorschriftsmäßig befähigtes Personal (Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen) bestimmt sind. Schulpflichtige, aber nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen, können den Kindergarten, den sie bisher besucht haben, weiter besuchen;
2. alterserweiterte Kindergartengruppen: Kindergartengruppen, in die Kinder nach dem Erreichen der Schulpflicht im Volksschulalter im Anschluss an den Schulbesuch aufgenommen werden;
3. Integrationsgruppen: Kindergartengruppen, in welchen Kinder ohne und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam betreut und erzogen werden.

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe des Kindergartens

§ 13

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

(2) In alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im Volksschulalter sind gleichzeitig die Aufgaben des Hortes (§ 46) zu erfüllen.

(3) Dem Kindergarten obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder in die Obhut einer Betreuungsperson und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter befinden.

(4) Bei Erfüllung seiner Aufgabe hat der Kindergarten in geeigneter Weise, insbesondere auch durch Veranstaltung von Elternbesprechungen, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten.

(5) Im Rahmen der Aufgabenstellung gemäß Abs 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise als Erziehungs- und Bildungsziele die Förderung der Kinder in folgenden Bereichen zu verfolgen:

- emotionale und soziale Entwicklung,
- soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf,
- religiöse Bildung,

- interkulturelle Bildung,
 - kreative Fähigkeiten,
 - Sprachentwicklung,
 - musikalische und musikalisch-rhythmische Fähigkeiten,
 - Beweglichkeit (einschließlich Motorik),
 - bildnerisches Gestalten,
 - kognitive Fähigkeiten sowie Natur- und Sachbeziehung (einschließlich Verkehrsverhalten).
- Für jeden Kindergarten hat ein pädagogisches Konzept zu bestehen.

(6) Zur Entwicklung des Kindergartenwesens und zur Erprobung besonderer pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen kann die Landesregierung Kindergartenversuche an Kindergärten im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Kindergartens durchführen. Die Landesregierung hat für die wissenschaftliche Betreuung und planmäßige Durchführung solcher Kindergartenversuche zu sorgen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse von Kindergartenversuchen sind zur wissenschaftlichen Auswertung zugänglich zu machen.

(7) Zur Integration von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache sind gesonderte pädagogische Modelle möglich. Übersteigt der Anteil von solchen Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen in einem Kindergarten 50 %, sollen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes gesonderte Fördermaßnahmen vorgesehen werden.

(8) Die Landesregierung kann auch Einrichtungen im Bereich des Kindergartenwesens, die keine Kindergärten im Sinn dieses Gesetzes sind (kindergartenähnliche Einrichtungen), auf Antrag des Veranstalters als Kindergartenversuche anerkennen, wenn dies den im Abs 6 angeführten Zwecken nach der Art dieser Einrichtungen und der Dauer ihres Bestandes dienlich ist.

(9) Der Kindergarten soll auf freiwilliger Basis von den in Betracht kommenden Kindern besucht werden.

(10) In begründeten Ausnahmefällen wegen Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten können Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn

1. trotzdem alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder im Kindergartenalter (§ 12 Abs 2 Z 1) aufgenommen werden können;
2. die Bestimmungen des § 17 Abs 1 bis 3 über die Gruppengrößen eingehalten werden, wobei Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres doppelt zu zählen sind;
3. die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind;
4. die Kindergartenleiterin oder der -leiter die Kindergartenreife des Kindes feststellt;
5. das Kindeswohl sicher gestellt ist und

6. keine andere Betreuungsform möglich ist.

Eine solche Aufnahme eines Kindes ist der Aufsichtsbehörde vorausgehend zu melden.

Kindergartenarten

§ 14

Die Kindergärten unterteilen sich:

- a) nach dem Rechtsträger und der Zugänglichkeit in öffentliche Kindergärten und Privatkindergärten;
- b) nach der Art der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder im Hinblick auf ihre Entwicklung in allgemeine Kindergärten – im Folgenden kurz als Kindergärten bezeichnet – und heilpädagogische Kindergärten.

Öffentliche und Privatkindergärten; Zugänglichkeit

§ 15

(1) Öffentliche Kindergärten sind die von den Gemeinden betriebenen Kindergärten. Die anderen Kindergärten sind Privatkindergärten.

(2) Öffentliche Kindergärten sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, einer Beeinträchtigung, der Sprache oder des Bekenntnisses der Kinder nach Maßgabe der Aufnahmebedingungen (§§ 13 Abs 10, 30 und 31) zugänglich.

(3) Die Zugänglichkeit eines Privatkindergartens kann von seinem Rechtsträger auf ein bestimmtes Geschlecht, auf eine bestimmte Sprache, auf ein bestimmtes Bekenntnis, auf ein bestimmtes Alter oder auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebes beschränkt werden.

Heilpädagogische Kindergärten

§ 16

(1) Heilpädagogische Kindergärten sind für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bestimmt und haben die im § 13 festgelegte Aufgabe unter Beachtung auf die Art der Beeinträchtigung zu erfüllen.

(2) Folgende Arten von heilpädagogischen Kindergärten kommen in Betracht:

- a) heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit Körperbehinderung;
- b) heilpädagogischer Kindergarten für Kinder ohne Gehör oder mit hochgradiger Hörbehinderung;
- c) heilpädagogischer Kindergarten für blinde Kinder oder Kinder mit hochgradiger Sehbehinderung;
- d) heilpädagogischer Kindergarten für bestimmte Fälle von erziehungsschwierigen, schwer verhaltensauffälligen oder entwicklungsverzögerten Kindern,
- e) heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit Schwerstbehinderung.

(3) Kinder mit Leistungsbehinderung, leichter Körperbehinderung, Sprachstörung, Hör- oder Sehbehinderung und andere Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten nicht erforderlich ist, können zur sozialen Integration in einen allgemeinen Kindergarten ohne zusätzliche Betreuung durch Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen aufgenommen werden. Bei der Aufnahme von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des Abs 2 haben Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen zur Verfügung zu stehen.

Gruppen

§ 17

(1) Die Kindergärten sind in Gruppen zu gliedern, zu denen unter Bedachtnahme auf Alter und Entwicklung oder auf sonst gemeinsame Umstände (Verwandtschaft, Wohnungsnachbarschaft, udgl) jeweils nicht mehr als 22 Kinder zusammengefasst werden dürfen. Davon abweichend gilt eine Gruppenhöchstzahl von 25 Kindern, wenn es aus Gründen des Raumangebotes nicht anders möglich ist, den vorhandenen Bedarf an Kindergartenplätzen zu decken und zur Unterstützung der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder des -pädagogen für die Gruppe eine zusätzliche Person eingesetzt wird.

(2) Für die Zahl der Kinder in alterserweiterten Kindergartengruppen gilt die Höchstzahl gemäß Abs 1, die Zahl der schulpflichtigen Kinder darf aber sieben nicht übersteigen. Besuchen die schulpflichtigen Kinder den Kindergarten nur ab Mittag, sind sie für die Gruppengröße am Vormittag nicht zu zählen.

(3) In den Gruppen eines heilpädagogischen Kindergartens dürfen unter Bedachtnahme auf die Art und den Grad des erhöhten Förderbedarfes jeweils nicht mehr als zwölf Kinder, bei blinden Kindern oder Kindern mit mehrfacher oder schwerster Beeinträchtigung aber nicht mehr als acht Kinder zusammengefasst werden.

(4) Die Landesregierung kann geringfügige Überschreitungen der Kinderzahlen gemäß Abs 1 zweiter Satz und Abs 3 bewilligen, soweit dies besondere vorübergehende Umstände erfordern. Die Bewilligung ist auf bestimmte Dauer, höchstens aber für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres (§ 28 Abs 1) zu erteilen.

Integrationsgruppen

§ 18

(1) In Integrationsgruppen sind Kinder mit erhöhtem Förderbedarf doppelt zu zählen. Die Zahl der Kinder mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 in einer Integrationsgruppe darf vier (nach Köpfen) nicht übersteigen. Auf den im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Kindergartens zu stellenden Antrag der Kindergartenleiterin oder des -leiters kann bei Integration von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 die Kinderhöchstzahl von der Landesregierung im Einzelfall herabgesetzt werden. Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie auf die Art und den Grad des erhöhten Förderbedarfes der Kinder Bedacht zu nehmen.

(2) Die Räume für Integrationsgruppen und ihre Ausstattung haben den besonderen Erfordernissen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zu entsprechen.

(3) Integrationsgruppen mit Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 gelten als Behinderteneinrichtungen im Sinn des Salzburger Behindertengesetzes 1981.

Kindergartenleiterinnen und -leiter und andere Betreuungspersonen

§ 19

(1) Für die unmittelbare Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder im Kindergarten (Kinderdienst) kommen in Betracht:

1. die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens,
2. die gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen (Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen),
3. sonstige Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen (Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen) und
4. Helferinnen und Helfer.

(2) Für jeden Kindergarten ist eine Kindergartenpädagogin oder ein -pädagoge als Leiterin bzw Leiter einzusetzen. Bei Verhinderung der Leiterin oder des Leiters ist diese bzw dieser von der dienstältesten oder der dazu bestimmten Kindergartenpädagogin oder dem -pädagogen oder, wenn keine Kindergartenpädagogin oder kein -pädagoge zur Verfügung steht, von der dienstältesten oder der dazu bestimmten Helferin oder dem dienstältesten oder dazu bestimmten Helfer zu vertreten, die bzw der mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit aufweist. Die Vertretung durch die Helferin oder den Helfer darf höchstens sechs Wochen dauern.

(3) Umfasst der Kindergarten mehrere Gruppen, ist unter Einschluss der Leiterin oder des Leiters für jede Gruppe eine gruppenführende Kindergartenpädagogin oder ein -pädagoge einzusetzen. In Kindergärten mit sechs oder mehr Gruppen ist die Kindergartenleiterin oder der -leiter vom Kinderdienst freizustellen. Sie bzw er hat aber bei Bedarf auch in diesem Fall ausnahmsweise für verhinderte andere Betreuungspersonen Kinderdienst zu verrichten.

(4) Zur Unterstützung der gruppenführenden Kindergartenpädagogin (-pädagogen) sind in Kindergartengruppen mit bis zu 22 Kindern zusätzliche Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen oder Helferinnen oder Helfer einzusetzen:

1. für eingruppige Kindergärten

mit 15 bis 19 Kindern: eine Person für wenigstens die Hälfte der Öffnungszeit des Kindergartens,

mit 20 bis 22 Kindern: eine Person,

2. für zweigruppige Kindergärten: eine Person,

3. für drei- und viergruppige Kindergärten: zwei Personen,

4. für fünfgruppige Kindergärten: drei Personen,

5. für je zwei weitere Gruppen: je eine weitere Person.

(5) Für alterserweiterte Kindergartengruppen ist ab sieben Kindern, davon mindestens drei Schulkinder, zur Unterstützung der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder des -pädagogen für die Lernzeiten eine weitere Kindergartenpädagogin oder ein weiterer -pädagoge einzusetzen.

(6) Grundsätzlich sind als zusätzliche Betreuungspersonen Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für eingruppige Kindergärten und alterserweiterte Kindergartengruppen. Die zusätzliche Betreuungsperson für alterserweiterte Kindergartengruppen soll die Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergarten und Hort abgelegt haben. In mehrgruppigen Kindergärten muss zumindest die Hälfte der zusätzlichen Betreuungspersonen Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen sein; die Landesregierung kann davon in begründeten Fällen (zB bei Mangel an Kindergartenpädagoginnen oder

-pädagogen, zur Milderung sozialer Härtefälle oder wenn sonst ein dringendes Interesse des Kindergartens es erfordert) Ausnahmen gestatten.

(7) Bei Verhinderung einer Kindergartenpädagogin oder eines -pädagogen ist diese bzw. dieser, wenn keine anderen Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zur Verfügung stehen, von der dienstältesten oder der dazu bestimmten Helferin oder dem dienstältesten oder dazu bestimmten Helfer zu vertreten, die bzw. der mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist.

(8) In Integrationsgruppen mit Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 ist eine Sonderkindergartenpädagogin oder ein -pädagoge zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie die Art und den Grad des erhöhten Förderbedarfes der Kinder Bedacht zu nehmen. Mobile Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen sind auf Grund von Vereinbarungen mit den betroffenen Rechtsträgern vom Land anzustellen; die Kosten dafür sind dem Land von den Rechtsträgern anteilig zu ersetzen. Bei mehr als zwei Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 in einer Gruppe ist eine Sonderkindergartenpädagogin oder ein -pädagoge ständig zusätzlich einzusetzen.

(9) Die Landesregierung kann bei Mangel an ausgebildeten Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen in begründeten Ausnahmefällen befristet bewilligen, dass zur sozialen Integration von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 auch sonstige Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen oder solche Lehrkräfte mit Eignung zum Unterricht an Volksschulen, die eine Hospitier- oder Praxiszeit von mindestens vier Wochen in einem Kindergarten nachweisen, eingesetzt werden. Die nach dieser Bestimmung eingesetzten Personen sind wie sonstige Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen zu entlohnen; außerdem gebührt ihnen die Sonderzulage gemäß § 22 Abs 3. Diesen Personen ist eine angemessene Vorbereitungszeit nach den für Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen geltenden Bestimmungen des § 23 Abs 1 und 3 zu gewähren.

Fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen

§ 20

(1) Fachliches Anstellungserfordernis ist:

- a) für Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen: die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder der Diplomprüfung für Kindergärten;
- b) für Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen: die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.

(2) Für Fälle, in denen keine Person zur Verfügung steht, die die erforderliche Befähigungsprüfung abgelegt hat, gelten für die Verwendung auf die Dauer dieser Voraussetzung folgende fachliche Mindestanforderungen:

- a) für Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen: die ausreichende Erfahrung in der Betreuung und Erziehung einer Gruppe von Kleinkindern und der Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten;
- b) für Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen: die erfolgreiche Ablegung einer der im Abs 1 lit a angeführten Prüfungen.

Die Dienstverhältnisse mit solchen Personen haben kündbar zu sein und dürfen keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis geben.

(3) Die in den Abs 1 und 2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum deren Angehörigen ausgestellt worden sind, sind als Nachweis zuzulassen, wenn sie von der Schulbehörde österreichischer Zeugnisse der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(4) Personen, die eine Ausbildung im Sinn dieses Gesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolviert haben, erfüllen die fachlichen Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz dann, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:

1. ein Diplom oder einen Nachweis über einen besonders strukturierten Ausbildungsgang für Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen gemäß Art 11 lit c sublit i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30.9.2005;
2. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Art 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, kundgemacht unter BGBl III Nr 133/2002.

Für das Verfahren zur Prüfung, ob die Anstellungserfordernisse nach Abs 2 vorliegen, gelten abhängig vom jeweils angestrebten Dienstverhältnis die für die Diplomanerkennung geltenden Bestimmungen des Dienstrechtes der Landes-, Magistrats- oder Gemeindebediensteten sinngemäß.

(5) Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen, es sei denn, der Kindergarten ist ausschließlich für

Kinder ihrer Muttersprache bestimmt. Der Besitz solcher Kenntnisse kann über die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gespräches überprüft werden.

Fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergartenleiterinnen und -leiter

§ 21

(1) Für die Leiterin oder den Leiter des Kindergartens stellen die Zurücklegung einer Praxiszeit gemäß Abs 2 und der Besuch eines Kindergartenleiterinnen- und -leiterkurses gemäß Abs 3 weitere Anstellungserfordernisse neben den im § 20 angeführten dar.

(2) Die erforderliche Praxiszeit beträgt für Leiterinnen und Leiter eingruppiger Kindergärten mindestens zwei und für Leiterinnen und Leiter mehrgruppiger Kindergärten mindestens drei Jahre, wobei die Praxiszeit für Leiterinnen und Leiter an Sonderkindergärten im Mindestausmaß an Sonderkindergärten verbracht sein muss.

(3) Kindergartenleiterinnen- und -leiterkurse haben das aktuelle und für die Leitung eines Kindergartens besonders erforderliche Wissen auf dem Gebiet der Kleinkindpädagogik (spezielle Berufskunde), der Hygiene und ersten Hilfe sowie der Kindergartenverwaltung und der für die Kindergartenführung in Betracht kommenden Rechtskunde zu vermitteln. Sie sind vom Land unter Berücksichtigung des gebietsmäßigen Bedarfes zu veranstalten. Kindergartenleiterinnen- und -leiterkurse können als Kurs mit zweiwöchiger Dauer oder, wenn dadurch dem Bedarf zweckmäßiger entsprochen werden kann, in zeitlich anders geteilter Weise mit einer solchen Gesamtdauer durchgeführt werden, dass ein dem zweiwöchigen Kurs gleichkommender Ausbildungserfolg erreicht wird.

(4) Zum Besuch eines Kindergartenleiterinnen- und -leiterkurses sind Personen zuzulassen, die die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 20 und eine Praxiszeit in der Dauer von mindestens einem Jahr an einem Kindergarten aufweisen.

(5) Über den erfolgten Besuch eines Kindergartenleiterinnen- und -leiterkurses ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Bestätigung auszustellen.

(6) Für Fälle, in denen keine Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zur Verfügung stehen, die einen Kindergartenleiterinnen- und -leiterkurs besucht haben, kann die Landesregierung über Antrag des Rechtsträgers des Kindergartens durch Bescheid bewilligen, dass eine Kindergartenpädagogin oder ein -pädagoge, die bzw der im Übrigen die Voraussetzungen für

Kindergartenleiterinnen und -leiter aufweist, auf die Dauer von höchstens einem Jahr als provisorische Leiterin bzw provisorischer Leiter eingesetzt wird.

Dienstrechtliche Bestimmungen

§ 22

(1) Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gelten die jeweils in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 2 bis 7 und des § 23.

(2) Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen gebührt ein Monatsentgelt nach dem Entlohnungsschema ki, und zwar Leiterinnen oder Leitern und gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen nach der Entlohnungsgruppe ki 1 und sonstigen Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen nach der Entlohnungsgruppe ki 2 in folgender Höhe:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe	
	ki 1	ki 2
	Euro	
1	1.626,00	1.466,60
2	1.654,60	1.491,60
3	1.682,50	1.516,20
4	1.710,90	1.541,30
5	1.739,20	1.566,40
6	1.783,00	1.604,80
7	1.851,60	1.666,60
8	1.924,30	1.731,90
9	1.998,30	1.798,50
10	2.073,60	1.866,10
11	2.155,20	1.940,10
12	2.268,70	2.043,50
13	2.382,40	2.146,20
14	2.495,60	2.248,00
15	2.608,90	2.350,10
16	2.709,10	2.440,20
17	2.813,80	2.534,40
18	2.925,80	2.635,20
19	3.027,70	2.726,90

Für Leiterinnen oder Leiter und Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen ohne Reifeprüfung gilt § 78 Abs 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 mit der Maßgabe, dass sich der Zeitraum für die Vorrückung aus der 12. in die 13. Entlohnungsstufe von zwei Jahren auf drei Jahre erhöht.

(3) Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen in heilpädagogischen Gruppen, heilpädagogischen Kindergärten und heilpädagogischen Horten gebührt jedenfalls ein Monatsentgelt nach der Entlohnungsgruppe ki 1 sowie eine Sonderzulage in der Höhe von 7 % der Entlohnungsgruppe ki 1 Entlohnungsstufe 5. Dasselbe gilt für Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen für die Dauer ihrer Tätigkeit in Integrationsgruppen.

(4) Leiterinnen oder Leitern gebührt eine Leiterinnen- und Leiterzulage in folgender Höhe:

in Kindergärten	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
mit einer Gruppe	48,10	51,00	55,00
mit zwei Gruppen	69,60	70,80	74,60
mit drei Gruppen	99,50	102,40	108,40
mit vier Gruppen	138,40	141,60	150,10
mit fünf und mehr Gruppen	147,70	152,90	164,00

(5) Die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden unabhängig von der Entlohnungsgruppe gleich den Angehörigen der Entlohnungsgruppe I 2b 1 gemäß § 74 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der für sonstige Bedienstete der Gemeinde geltenden Fassung in die Gebührenstufen 1 bzw 2a eingereiht.

(6) Der Erholungsurlaub der für den Kinderdienst in Betracht kommenden Personen ist grundsätzlich während der Kindergartenferien und der sonst betriebsfreien Tage zu konsumieren und umfasst

1. den Urlaub nach den in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften, mindestens jedoch fünf Wochen, und
2. die Tage, an denen der Kindergarten während der Weihnachts- und Osterferien geschlossen zu halten ist (§ 28 Abs 2). Bei Helferinnen bestimmt sich dieser Anspruch aliquot nach dem Anteil des Kinderdienstes an der Gesamtdienstzeit.

(7) Bei Öffnung des Kindergartens während der Weihnachts- und Osterferien ist den davon betroffenen Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen ein angemessener Zeitausgleich im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß zu gewähren.

Vorbereitungszeit, Freistellung für Kindergartenleiterinnen und -leiter, Fortbildung

§ 23

(1) Gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen gebühren zur Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, für Elterngespräche und zur Besorgung der Verwaltungsaufgaben wöchentlich sechs Stunden, die vom Kinderdienst frei bleiben. Das gleiche Ausmaß gebührt zusätzlichen Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen in Integrationsgruppen zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Gesprächsführung; bei nur teilweiser Tätigkeit in Integrationsgruppen gebührt die vom Kinderdienst frei bleibende Zeit aliquot. Sonstigen Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen gebühren zur Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, zur Gesprächsführung sowie für Elterngespräche wöchentlich zwei Stunden, die vom Kinderdienst frei bleiben. Bei einem Beschäftigungsausmaß von unter 80 % verringert sich das Ausmaß auf wöchentlich fünf Stunden, bei sonstigen Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen auf wöchentlich eine Stunde. Die Vorbereitung hat schriftlich zu erfolgen. Mindestens die Hälfte der vom Kinderdienst frei bleibenden Zeit ist im Kindergarten zuzubringen.

(2) Kindergartenleiterinnen oder -leitern von Kindergärten mit bis zu fünf Gruppen gebührt zusätzlich zu der nach Abs 1 vom Kinderdienst frei bleibenden Zeit eine Freistellung von wöchentlich

- a) 80 Minuten für jede von der Leiterin oder dem Leiter nicht selbst geführte Gruppe mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von zumindest 34 Stunden;
- b) 50 Minuten für jede von der Leiterin oder dem Leiter nicht selbst geführte Gruppe mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von unter 34 Stunden sowie bei eingruppigen Kindergärten.

Bei der Berechnung des Gesamtausmaßes der wöchentlichen Freistellung der Kindergartenleiterinnen oder -leiter ist jeweils auf halbe Stunden aufzurunden. Bei gemeinsamer Leitung von Gruppen der Kindertagesbetreuung, des Kindergartens und eines Hortes ist die Gesamtzahl der Gruppen zu Grunde zu legen. Leiterinnen oder Leiter in Kindergärten mit sechs oder mehr Gruppen sind vom Kinderdienst freigestellt.

(3) Die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen haben um ihre berufliche Fortbildung bemüht zu sein. Den Kindergartenleiterinnen und -leitern, den gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und den übrigen Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Je Kindergartenjahr (§ 28) hat für diese Zwecke jede dieser Personen Anspruch auf eine Freistellung im Ausmaß von drei

Arbeitstagen bzw 24 Arbeitsstunden. Als Fortbildungsveranstaltungen gelten dabei geeignete Veranstaltungen des Landes bzw von der Landesregierung als solche anerkannte Veranstaltungen. Zusätzlich sollen im Kindergartenjahr 16 Stunden Fortbildung in Eigenverantwortung absolviert werden. Auch Helferinnen und Helfer sollen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Mitwirkung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (Elternbeirat, Miterzieherinnen und Miterzieher)

§ 24

(1) In jedem Kindergarten hat die Leiterin oder der Leiter bis spätestens acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres einen Elternabend durchzuführen. Dieser ist den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag im Kindergarten anzukündigen.

(2) Wenn sich die Stimmenmehrheit der anwesenden Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten nach Empfehlung durch die Kindergartenleiterin oder den -leiter dafür entscheidet, ist am Elternabend ein Elternbeirat einzusetzen. Dabei ist je Kind der anwesenden Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, das den Kindergarten besucht, eine Stimme zu rechnen; bei widerstreitenden Meinungen über die Einsetzung zählt die Stimme für die Einsetzung des Elternbeirates. Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte für je angefangene 20 Kinder einen, mindestens aber drei Vertreter in den Elternbeirat. Für jedes Beiratsmitglied kann auch ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind ein Vertreter des Kindergartenrechtsträgers, die Kindergartenleiterin oder der -leiter, die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und die sonstigen Betreuungspersonen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(5) Der Elternbeirat kann insbesondere in folgenden Angelegenheiten Empfehlungen an den Kindergartenrechtsträger und an die Kindergartenleitung beschließen:

- a) Organisation des Kindergartens, vor allem Ausweitung oder Einschränkung der Zahl der Gruppen sowie der Zahl der Kinder je Gruppe;
- b) Höhe der Beiträge (§ 32);
- c) räumliche und sachliche Ausstattung des Kindergartens;

- d) Planung und Durchführung von Kindergartenveranstaltungen;
- e) Planung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten;
- f) Kindergartenversuche;
- g) Gesundheitserziehung;
- h) Besuchszeiten;
- i) Einsatz von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten als Miterzieherin oder Miterzieher.

(6) Der Elternbeirat ist vom Kindergartenrechtsträger und von der Kindergartenleitung vor wichtigen Entscheidungen, vor allem in den unter Abs 5 angeführten Angelegenheiten, schriftlich zu informieren.

(7) Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigte können, soweit sie dazu bereit sind, von der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder dem -pädagogen als Miterzieherin oder Miterzieher (zB bei Ausflügen) eingesetzt werden. Den Miterzieherinnen und Miterziehern ist nachweislich eine schriftliche Information über ihre Aufsichtspflicht im Sinn des § 13 Abs 3 zur Kenntnis zu bringen.

Aufsicht

§ 25

(1) Der Betrieb der Kindergärten unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht ist dahin auszuüben, dass die Kindergärten und ihr Betrieb einschließlich den Betreuungspersonen den gesetzlichen oder durch Verordnung aufgestellten Anforderungen entsprechen. Bei festgestellten Mängeln sind die zu deren Beseitigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Kindergartenrechtsträger und die Betreuungspersonen haben – bei öffentlichen Kindergärten unbeschadet weitergehender Bestimmungen des Salzburger Stadtrechts 1966 bzw der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – den mit der Aufsicht betrauten Personen den Zutritt zu den dem Kindergarten gewidmeten Räumen, den Kontakt zu den Kindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Umfang zu ermöglichen, die notwendigen Auskünfte zu geben und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(3) Die Aufsicht über die Kindergärten hat in pädagogischer Hinsicht unter Heranziehung besonderer Aufsichtspersonen (Inspektorinnen oder Inspektoren) des Amtes der Landesregierung zu erfolgen. Sie haben die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergartenleiterinnen und -leiter aufzuweisen.

(4) Den Aufsichtspersonen obliegt insbesondere:

1. die laufende Überprüfung des Betriebes der Kindergärten durch Inspektionen;
2. die fachliche Dienstaufsicht über die Kindergartenleiterinnen oder -leiter und die anderen Betreuungspersonen;
3. die Förderung der Fortbildung und die pädagogische Betreuung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen durch Kurse, Lehrvorträge, Beistellung von Literatur udgl.

2. Unterabschnitt

Bestimmungen über öffentliche Kindergärten

Errichtung und Betrieb

§ 26

(1) Jede Gemeinde hat einen öffentlichen Kindergarten als Jahreskindergarten zu errichten und zu betreiben oder für die Errichtung und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Privatkinder Gartens zu sorgen, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist.

(2) Ein Bedarf für die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens gilt als gegeben, wenn im Umkreis eines den Kindern zumutbaren Weges eine voraussichtlich ständige Zahl von wenigstens 22 Kindern für den Besuch des Kindergartens gesichert erscheint. Für heilpädagogische Kindergärten gilt ein Bedarf bereits bei wenigstens 12, bei heilpädagogischen Kindergärten für blinde Kinder, Kinder mit mehrfacher oder schwerster Behinderung aber bei wenigstens 8 Kindern als gegeben.

(3) Die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Kindergärten fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(4) Die Errichtung und die Aufnahme des Betriebes sowie die Erweiterung eines öffentlichen Kindergartens sind von der Gemeinde der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

Liegenschaften, Räume und Einrichtung

§ 27

(1) Kindergärten sollen so gelegen sein, dass die für ihren Besuch in Betracht kommenden Kinder auf einem ihnen zumutbaren Weg zum Kindergarten gelangen können.

(2) Gebäude, sonstige Liegenschaftsteile und Räume, die für Zwecke eines Kindergartens verwendet werden sollen, haben in ihrer örtlichen Lage, baulichen Gestaltung und Einrichtung den Erfordernissen der Pädagogik, der Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und der Hygiene zu entsprechen, insbesondere auch bei alterserweiterten Kindergartengruppen.

(3) In jedem Kindergarten sind die der Anzahl seiner Gruppen entsprechenden Räume und Nebenräume einzurichten. Jeder Kindergarten ist mit einem Spielplatz auszustatten.

(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die baurechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Stand der Pädagogik und der Hygiene durch Verordnung Richtlinien für die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von Kindergärten zu erlassen. Diese Richtlinien haben nähere Bestimmungen über die Lage und Anlage des Gebäudes und der Räume, der sonstigen Liegenschaftsteile, des Spielplatzes einschließlich dessen Bepflanzung sowie über die Größe, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume einschließlich der sanitären Anlagen zu enthalten.

(5) Von den nach den vorstehenden Absätzen geltenden Anforderungen können mit Bescheid der Landesregierung Ausnahmen bewilligt werden, wenn in einer Gemeinde ein dringender Bedarf nach Kindergartenplätzen nicht anders zu befriedigen ist. Im Bescheid sind die notwendigen Auflagen, insbesondere zur Beschränkung der Kinderzahl, festzulegen. Die Ausnahmebewilligung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung der Frist kann ausnahmsweise bei dringendem Bedarf jeweils auf die Dauer höchstens eines Jahres erfolgen.

(6) Jeder Kindergarten hat Spielgaben, Bildungsmittel und Arbeitsbehelfe aufzuweisen, die für die Durchführung eines dem jeweiligen Stand der pädagogischen Erkenntnisse entsprechenden Kindergartenbetriebes notwendig sind. Bei alterserweiterten Kindergartengruppen muss auf das Alter der Kinder Bedacht genommen werden. In öffentlichen Kindergärten und in öffentlich zugänglichen Privatkindergärten ist in jedem Gruppenraum ein religiöses Symbol (Kreuz) anzubringen.

(7) Die Liegenschaften und Räume eines öffentlichen Kindergartens dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn durch diese Verwendung der Betrieb des Kindergartens insbesondere auch aus den Gesichtspunkten der Pädagogik und der Hygiene nicht beeinträchtigt wird.

Kindergartenjahr und betriebsfreie Zeiten

§ 28

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 2. November (Allerseelen) und an Tagen der Weihnachts- und der Osterferien (§ 2 Abs 4 lit b und e des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 einschließlich 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt) sind die öffentlichen Kindergärten grundsätzlich geschlossen zu halten. An den Tagen der Weihnachts- und der Osterferien können die Kindergärten aber bei hohem Bedarf (zB wegen Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten) ganz oder teilweise geöffnet werden.

(3) Bei Festlegung von Kindergartenferien ist auf die örtlichen, für den Besuch des Kindergartens maßgeblichen Verhältnisse sowie auf den dem Kindergartenpersonal zustehenden Urlaub und sonstige wichtige Gründe, die eine Schließung des Kindergartens erforderlich machen, Bedacht zu nehmen. So ist insbesondere der Bedarf der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten wegen Berufstätigkeit zu berücksichtigen, zu dessen Deckung auch Kooperationen mit anderen Gemeinden in Betracht kommen.

(4) Auch bei ganzjähriger Öffnung des Kindergartens sollen die Kinder zumindest fünf Wochen Ferien außerhalb des Kindergartens verbringen.

Tägliche Besuchszeiten

§ 29

Die täglichen Zeiten, in welchen der Kindergarten zum Besuch durch die Kinder offen gehalten wird, und die betriebsfreie Zeit sind von der Gemeinde festzusetzen und auf geeignete Weise bekannt zu machen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Erfordernisse der Kinder und ihrer Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, insbesondere auch die für Kinder erforderliche Zeit für die Einnahme der üblichen Mahlzeiten und die notwendigen Schlaf- und Ruhezeiten und die Bedürfnisse auf Grund der Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten;
- die Dienstzeit der Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen und Helferinnen oder Helfer nach den jeweils in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften;
- die Vorbereitung eines geordneten Kindergartenbetriebes.

Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

§ 30

(1) Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten haben die Kinder für den Besuch des Kindergartens bei dessen Leiterin oder Leiter anzumelden.

(2) Die Gemeinde ist zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten nur verpflichtet, soweit es die räumlichen und unter Bedachtnahme auf § 17 die organisatorischen Möglichkeiten des Kindergartens zulassen.

(3) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, soll der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt werden:

1. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfes die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;
2. Kinder, die schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben, oder deren Geschwister;
3. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten oder der besonderen Betreuung und Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 16 Abs 2 und 3 in einem allgemeinen Kindergarten ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen.

(5) Kinder, bei denen aus schwer wiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung einzuholen. Vom weiteren Besuch des Kindergartens kann ein Kind auch ausgeschlossen werden, wenn die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt.

(6) Die Gemeinde hat vor ihrer Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Kindes die Leiterin oder den Leiter des Kindergartens anzuhören. Im Fall des Abs 3 ist von der Kindergartenleiterin oder dem -leiter ein Reihungsvorschlag einzuholen.

(7) Im Übrigen kann die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über öffentliche Kindergärten für den Betrieb des Kindergartens, die Aufnahme von Kindern in diesen und den Ausschluss von Kindern aus dem Kindergarten in einer Kindergartenordnung nähere Bestimmungen treffen. Die Kindergartenordnung ist den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch des Kindergartens zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß der Kindergartenordnung zu verhalten.

Aufnahme in alterserweiterte Kindergartengruppen

§ 31

Die Gemeinde kann Kinder im volksschulpflichtigen Alter in den Kindergarten aufnehmen, wenn

1. trotzdem alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder im Kindergartenalter (§ 12 Abs 2 Z 1) aufgenommen werden können;
2. die Bestimmung des § 17 Abs 2 über die Größe der alterserweiterten Kindergartengruppen eingehalten werden;
3. die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind;
4. ein sozialpädagogisches Konzept, das von der Landesregierung genehmigt ist, vorliegt und die pädagogischen Grundsätze der Betreuung eingehalten werden;
5. die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind und
6. keine andere Betreuungsform (ganztägige Schule, Hort, alterserweiterte Gruppe, Schulkindgruppe) möglich ist.

Beiträge der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten

§ 32

Die Gemeinde hat für den Besuch des Kindergartens von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einen Beitrag einzuheben. Dieser Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und ist von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) unter Berücksichtigung der der Gemeinde für die Erhaltung und den Betrieb des Kindergartens erwachsenden Kosten durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen. In der Verordnung kann unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen auch eine soziale Staffelung der Tarife vorgesehen werden. Dabei ist für eine ganztägige Betreuung ein monatlicher Mindestbeitrag in der Höhe von 72 €, für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr jedoch in der Höhe von 116 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine solche Betreuung beträgt

440 € pro Monat. Für die zusätzliche Betreuung in Integrationsgruppen sowie für den Besuch des Kindergartens während verlängerter Öffnungszeiten oder der Weihnachts- oder Osterferien kann ein zusätzlicher, aliquoter Beitrag festgesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit des Kindergartens muss sichergestellt sein.

Stilllegung und Auflassung öffentlicher Kindergärten

§ 33

(1) Die Gemeinde kann den Kindergarten stilllegen, wenn dafür vorübergehend kein Bedarf (§ 25 Abs 2) besteht oder sonstige wichtige vorübergehende Gründe vorliegen.

(2) Die Gemeinde kann den Kindergarten auf Dauer auflassen, wenn dafür voraussichtlich dauernd kein Bedarf mehr gegeben ist.

(3) Die Stilllegung und Auflassung eines öffentlichen Kindergartens sind von der Gemeinde der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

3. Unterabschnitt

Bestimmungen über Privatkindergärten

Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes

§ 34

Die Errichtung und der Betrieb von Privatkindergärten ist bei Erfüllung der Bestimmungen über die Rechtsträger von Kindergärten (§ 35), die Liegenschaften, Räume und Einrichtung von Kindergärten (§ 36) sowie die Kindergartenleiterinnen und -leiter und die anderen Betreuungspersonen (§ 37) zulässig.

Rechtsträger

§ 35

(1) Einen Privatkindergarten zu errichten und zu betreiben, sind berechtigt:

a) jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger, die bzw der voll handlungsfähig und in charakterlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;

- b) Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften;
- c) jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit a erfüllen.

Die natürliche Person oder ein vertretungsbefugtes Organ der juristischen Person muss ihren bzw seinen Hauptwohnsitz im Inland haben; anderenfalls ist eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter mit Hauptwohnsitz im Inland zu bestellen.

(2) Angehörige eines Staates, der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder sonstige Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie juristische Personen, die ihren Sitz in einem solchen Staat haben, sind österreichischen Staatsbürgern bzw inländischen juristischen Personen gleichgestellt. Dasselbe gilt, soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen mit anderen Staaten bestehen. Abs 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Aufgabe des Rechtsträgers eines Privatkindergartens ist die finanzielle, räumliche, personelle und organisatorische Vorsorge für den Betrieb des Kindergartens.

(4) Der Rechtsträger eines Privatkindergartens hat jede nach den Bestimmungen dieses Unterabschnittes maßgebliche Veränderung in seiner Person bzw in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation des Kindergartens sowie die Stilllegung oder Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Rechtsträger eines Privatkindergartens hat sich der Einflussnahme auf die der Kindergartenleiterin und den Kindergartenpädagoginnen zukommenden pädagogischen Aufgaben zu enthalten.

Liegenschaften, Räume und Einrichtung

§ 36

(1) Der Rechtsträger eines Privatkindergartens hat über Liegenschaften, Räume und Einrichtungen zu verfügen, die unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 27 und der danach erlassenen Richtlinien dem Zweck und der Organisation des Privatkindergartens sowie den Grundsätzen der Pädagogik, der Integration von Kindern mit Behinderung und der Hygiene entsprechen.

(2) § 27 Abs 7 ist auch auf Privatkindergärten anzuwenden.

Kindergartenleiterin und -leiter und andere Betreuungspersonen

§ 37

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung des Privatkinder Gartens ist eine Leiterin oder ein Leiter anzustellen, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Staates im Sinn des § 35 Abs 2 besitzt sowie die fachliche Befähigung gemäß den §§ 20 und 21 und die persönliche Eignung als Kindergartenpädagogin oder -pädagoge insbesondere in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist. Das Erfordernis einer bestimmten Staatsangehörigkeit besteht nicht, soweit staatsvertragliche Regelungen mit anderen Staaten bestehen.

(2) Rechtsträger eines Privatkinder Gartens, welche die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllen, können die Leitung des Kinder Gartens auch selbst ausüben.

(3) Der Kindergartenleiterin oder dem -leiter obliegt die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes des Privatkinder Gartens. Sie bzw er ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 25) erteilten Aufträge der Landesregierung gebunden.

(4) Die im Kindergarten beschäftigten Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen haben die Voraussetzungen gemäß Abs 1 zu erfüllen, die fachlichen Anstellungserfordernisse ergeben sich aber ausschließlich aus § 20. Für Helferinnen und Helfer gelten die gleichen Voraussetzungen ohne besonderes fachliches Anstellungserfordernis.

(5) Die Anstellung der Kindergartenleiterin oder des -leiters und der Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen sowie jede nach den Bestimmungen dieses Unterabschnittes maßgebliche Veränderung in deren Person ist vom Rechtsträger des Privatkinder Gartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Verwendung der Leiterin oder des Leiters oder von Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß den Abs 1 und 4 nicht erfüllt sind oder später wegfallen oder wenn die Leiterin oder der Leiter die ihr bzw ihm nach Abs 3 obliegenden Aufgaben nicht erfüllt.

(6) Abs 5 gilt sinngemäß auch für den Rechtsträger des Privatkinder Gartens, wenn er selbst die Leitung ausübt (Abs 2).

(7) Die Landesregierung kann vom Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(Abs 1 und 4) Nachsicht erteilen, wenn ein Mangel an Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen mit solcher Staatsbürgerschaft bzw Staatsangehörigkeit besteht oder die Verwendung der Kindergartenpädagogin oder des -pädagogen sonst im Interesse des Privatkinder Gartens gelegen ist.

Anzeige und Untersagung der Errichtung und Erweiterung

§ 38

(1) Die Errichtung eines Privatkinder Gartens ist der Landesregierung mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung unter Angabe der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Umstände (Kinderzahl, Besuchszeiten udgl) anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 35 Abs 1 oder 2, 36 Abs 1 und 37 Abs 1, 2 oder 4 anzuschließen.

(2) Die Landesregierung hat die Errichtung des Privatkinder Gartens innerhalb zweier Monate ab Vorliegen der vollständigen Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs 1 nicht erfüllt werden. Wird die Errichtung des Privatkinder Gartens innerhalb dieser Frist nicht untersagt, kann er eröffnet und betrieben werden.

(3) Für die Erweiterung eines Privatkinder Gartens finden die für die Errichtung geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Erlöschen und Entzug des Rechtes zum Betrieb

§ 39

(1) Das Recht zum Betrieb eines Privatkinder Gartens erlischt:

- a) mit der Auflassung des Kinder Gartens durch den Rechtsträger;
- b) mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 35 Abs 1 und 2;
- c) mit der Überlassung der dem Kinder Garten gewidmeten Liegenschaften, Räume und Einrichtung an eine andere Person mit der Absicht, den Betrieb aufzugeben;
- d) mit dem Tod des Rechtsträgers, wenn dieser eine natürliche Person ist, oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- e) wenn der Kinder Garten auf die Dauer von zwei Jahren nicht betrieben worden ist.

(2) Die Verlassenschaft bzw die Erben des bisherigen Rechtsträgers können den Kinder Garten bis zum Ende des laufenden Betriebsjahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten

des Rechtsträgers übernehmen. Sie haben die Weiterführung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Werden nach der Eröffnung des Kindergartens die Voraussetzungen gemäß den §§ 36 Abs 1 oder 37 Abs 1, 2 oder 4 nicht mehr erfüllt, hat die Landesregierung dem Rechtsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat die Landesregierung das Recht zum Betrieb des Kindergartens zu entziehen. Wenn aus gesundheitlichen oder anderen schwer wiegenden Gründen für die Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung das Recht zum Betrieb des Kindergartens ohne Setzung einer Frist zu entziehen.

Bezeichnung

§ 40

Jeder Privatkindergarten hat eine Bezeichnung zu führen, aus der sein Rechtsträger erkennbar ist und die, auch wenn der Kindergarten wie ein öffentlicher Kindergarten allgemein zugänglich ist, jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einem öffentlichen Kindergarten ausschließt.

4. Unterabschnitt

Förderung der Kindergärten

Förderung des Landes; Voraussetzungen

§ 41

(1) Auf Antrag des Rechtsträgers eines Kindergartens sind diesem vom Land Fördermittel zum Personalaufwand zu gewähren, wenn

1. Rechtsträger eine Gemeinde ist oder
2. es sich um einen Rechtsträger eines Privatkindergartens handelt, der wie öffentliche Kindergärten gemäß § 15 Abs 2 allgemein zugänglich ist, für den Betrieb des Kindergartens ein Bedarf nach § 26 Abs 2 besteht und der Betrieb des Kindergartens nicht zur Erzielung eines Gewinns erfolgt.

(2) Die Gewährung von Fördermitteln ist ausgeschlossen, wenn vom Rechtsträger für den Besuch des Kindergartens von den Beitragspflichtigen, Härtefälle ausgenommen, nicht Beiträge (§ 32) in der Höhe eingehoben werden, die vom Rechtsträger unter Beachtung des gesetzlichen Mindestbeitrages für den Besuch öffentlicher Kindergärten festgesetzt worden sind.

(3) Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn der Rechtsträger

1. unrichtige Angaben, insbesondere betreffend die Kinderzahlen und die Öffnungszeiten, macht oder
2. trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht den durch Gesetz oder Verordnung geforderten Zustand herstellt.

(4) Die bescheidmäßige Feststellung des Bedarfes nach Abs 1 Z 2 obliegt auf Antrag des Rechtsträgers des Privatkindergartens der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg dem Gemeinderat) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, bei heilpädagogischen Kindergärten, für deren Betrieb der Bedarf nicht ganz oder überwiegend durch Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde gegeben ist, aber der Landesregierung.

Höhe und Auszahlung der Fördermittel

§ 42

(1) Als Förderung des Landes gebühren in Prozenten des Personalaufwandes für eine Kindergartenpädagogin oder einen -pädagogen:

1. für je 20 Kinder je vorhandene vollbeschäftigte gruppenführende Kindergartenpädagogin oder -pädagogen 43 %, in eingruppigen Kindergärten für die Kindergartenpädagogin oder den -pädagogen aber 60 %; in sechs- oder mehrgruppigen Kindergärten steht für die freigestellte Leiterin oder den freigestellten Leiter die Förderung für eine weitere Kindergartenpädagogin oder -pädagogen zu;
2. für je zwölf bzw acht Kinder (§ 17 Abs 3) je vorhandene vollbeschäftigte gruppenführende Kindergartenpädagogin oder -pädagogen in heilpädagogischen Kindergärten 43 %, in eingruppigen heilpädagogischen Kindergärten für die Kindergartenpädagogin oder den -pädagogen aber 60 %;
3. bei Erfüllung der Kinderzahlen gemäß Z 1 und 2 je vollbeschäftigte zusätzliche Betreuungsperson in ein- oder zweigruppigen Kindergärten für höchstens eine, in drei- oder viergruppigen Kindergärten für höchstens zwei, in fünfgruppigen Kindergärten für höchstens drei, in größeren Kindergärten für die vorgeschriebene Zahl von zusätzlichen Betreuungspersonen (§ 19 Abs 4 und 5) sowie in jeder Gruppe mit mehr als 20 Kindern (§§ 17 Abs 1 zweiter Satz und 68 Abs 2 zweiter Satz) 33 %, wenn es sich um Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen handelt, bei Helferinnen oder Helfern aber 20 %;
4. bei erhöhtem Personalaufwand wegen längerer Öffnungszeiten von Kindergärten über 40 Wochenstunden hinaus zusätzlich je Gruppe Fördermittel wie nach Z 1 und 2 für eine weitere teilbeschäftigte gruppenführende Kindergartenpädagogin oder einen -pädagogen

sowie Fördermittel wie nach Z 3 für eine weitere teilbeschäftigte zusätzliche Kindergartenpädagogin oder einen -pädagogen bzw Helferin oder Helfer;

5. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 je vollbeschäftigter zusätzlicher Sonderkindergartenpädagogin oder vollbeschäftigtem zusätzlichem -pädagogen 43 % oder sonstiger Kindergartenpädagogin oder sonstigem -pädagogen oder Lehrkraft im Sinn des § 19 Abs 9 33 %. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder mit schwerer Beeinträchtigung im Sinn des § 16 Abs 2 in einer Gruppe betreut werden.
6. für jeden Kindergarten mit einem Anteil von mehr als 50 % Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen (§ 13 Abs 7) 50 % einer teilbeschäftigten zusätzlichen Kindergartenpädagogin oder einem solchen -pädagogen.

(2) Als Personalaufwand im Sinn des Abs 1 gilt der einer Gemeinde erwachsende Personalaufwand für eine Vertragskindergartenpädagogin oder einen -pädagogen im 10. Dienstjahr ohne Kinderzulage. Im Fall eines geringeren Beschäftigungsausmaßes als im Abs 1 angegeben gebühren die Fördermittel nur im Verhältnis zum tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. Zum Beschäftigungsausmaß zählen neben dem Kinderdienst auch die notwendigen Vorbereitungszeiten.

(3) Für die im Abs 1 angegebenen Kinderzahlen ist für jedes Kalenderjahr der Stand am 15. Oktober des Vorjahres maßgebend. Bei der Berechnung der Fördermittel für allgemeine Kindergärten sind Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 16 Abs 2 und 3 doppelt zu zählen. Für Kindergärten und Gruppen einschließlich Integrationsgruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, ist die Zahl der Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Kindergartens bzw der Einrichtung der Gruppe maßgebend.

(4) In den im Abs 3 dritter Satz geregelten Fällen sowie bei Stilllegung oder Auflassung (Schließung) des Kindergartens oder Einstellung von Gruppen einschließlich Integrationsgruppen während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate. Zuviel geleistete Förderungsbeiträge sind zurückzuzahlen.

(5) Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

(6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. März und zum 1. Juli, bei Kindergärten oder Gruppen, die während des Jahres in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, für die Monate des Betriebes in einem einzigen Betrag bis spätestens acht Wochen nach der Inbetriebnahme bzw Einrichtung.

(7) Bei Kindergartenversuchen oder bei der Gewährung von Sonderurlauben zur Ausbildung als Sonderkindergartenpädagogin oder -pädagogen können auf Grund von Vereinbarungen mit dem Rechtsträger des Kindergartens über die vorstehenden Subventionsregelungen hinausgehende Leistungen erbracht werden. Dadurch sollen mit der Durchführung von Kindergartenversuchen oder mit der Gewährung solcher Sonderurlaube verbundene finanzielle Nachteile für den Rechtsträger des Kindergartens vermieden werden.

Förderung der Gemeinden

§ 43

(1) Gemeinden, in denen ein gemäß den §§ 41 und 42 geförderter Privatkindergarten betrieben wird, haben dem Rechtsträger des Privatkindergartens eine Förderung in der Höhe der vom Land gewährten Förderung zu leisten.

(2) Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Bescheid. Für die Auszahlung der Förderungsbeträge gilt § 42 Abs 6.

(3) Bei privaten heilpädagogischen Kindergärten, bei welchen die Landesregierung zur Feststellung des Bedarfes gemäß § 41 Abs 4 zuständig ist, sowie bei Integrationsgruppen in Privatkindergärten gilt abweichend von Abs 1 und 2, dass die Förderung der Gemeinde nach dem Verhältnis der Kinderzahl von jenen Gemeinden gemeinsam zu leisten ist, aus denen Kinder den heilpädagogischen Kindergarten bzw die Integrationsgruppe im Privatkindergarten besuchen. Der für diese Feststellung maßgebliche Stichtag richtet sich nach § 42 Abs 3. Über solche Förderungsansprüche entscheidet im Streitfall die Landesregierung durch Bescheid.

Hospitieren

§ 44

Die Rechtsträger öffentlicher Kindergärten und geförderter Privatkindergärten haben diese Kindergärten je nach den gegebenen räumlichen und personellen Voraussetzungen bei Bedarf zum Zweck der neben der Schule praktischen Ausbildung von Kindergartenpädagoginnen- oder -pädagogen zur Verfügung zu stellen.

4. Abschnitt

Horte

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 45

(1) Gegenstand dieses Abschnittes ist die Regelung des Hortwesens im Land Salzburg mit Ausnahme des Dienstrechtes der Erzieherinnen und Erzieher an Horten – vorbehaltlich § 49 Abs 3 letzter Satz und § 53 Abs 8 – sowie der Angelegenheiten der öffentlichen Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

(2) Im Sinn dieses Abschnittes gelten als:

1. Hort: eine Einrichtung, in der mehr als sechs schulpflichtige Kinder tagsüber außerhalb des Schulunterrichtes betreut, erzogen und beaufsichtigt werden. Nicht als Hort gelten:
 - a) Vorsorgen der elterlichen Nachbarschaftshilfe;
 - b) Einrichtungen, in denen die Mehrzahl der betreuten Kinder noch nicht schulpflichtig ist oder sich nicht nur tagsüber aufhält, sondern auch nächtigt;
 - c) unter den 2. Abschnitt fallende Schulkindgruppen.
2. Integrationsgruppen: Hortgruppen, in welchen Kinder ohne und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr 76) gemeinsam in einer Gruppe betreut und erzogen werden.

Aufgabe des Hortes

§ 46

(1) Aufgabe des Hortes ist es, die Erziehung der Kinder durch die Familie und die Schule zu unterstützen und zu ergänzen, die soziale Integration zu fördern sowie die Berufstätigkeit der Eltern zu ermöglichen. Den Kindern ist die erzieherische Wirkung einer Gemeinschaft zu bieten; die Kinder sind zur Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der mit dem Schulbesuch verbundenen, und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten; die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder ist in angemessener Weise zu fördern. Dabei ist zur charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung der Kinder beizutragen.

(2) Dem Hort obliegt bei Erfüllung seiner Aufgaben auch die Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder in die dem Hort gewidme-

ten Liegenschaften; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Hort nach ordnungsgemäßer Abmeldung verlassen. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Hort gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Erzieherin oder eines Erziehers (§ 53) stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter befinden.

(3) Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat der Hort in geeigneter Weise mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie den Lehrern der Kinder zusammenzuarbeiten.

(4) Der Besuch des Hortes ist freiwillig.

Hortarten

§ 47

Die Horte unterteilen sich unabhängig von der Rechtsträgerschaft nach der Art der Erziehung und Betreuung der Kinder im Hinblick auf ihre Entwicklung in allgemeine Horte und heilpädagogische Horte.

Heilpädagogische Horte

§ 48

Heilpädagogische Horte sind für die Betreuung, Erziehung und Beaufsichtigung von schulpflichtigen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf außerhalb des Schulunterrichtes bestimmt und haben die im § 46 beschriebene Aufgabe unter Bedachtnahme auf Art und Grad der Beeinträchtigung nach erprobten Methoden der Heilpädagogik zu erfüllen.

Integrationsgruppen

§ 49

(1) In Integrationsgruppen sind Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt zu zählen. Die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf darf aber vier (nach Köpfen) nicht übersteigen.

(2) In Integrationsgruppen ist eine Sondererzieherin oder Sonderschullehrerin oder ein Sondererzieher oder Sonderschullehrer (§ 54 Abs 2) zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie auf die Art und

den Grad des sonderpädagogischen Förderbedarfes der Kinder Bedacht zu nehmen. Bei mehr als zwei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Gruppe ist eine Sondererzieherin oder Sonderschullehrerin oder ein Sondererzieher oder Sonderschullehrer ständig zusätzlich einzusetzen.

(3) Die Landesregierung kann bei Mangel an ausgebildeten Sondererzieherinnen und Sonderschullehrerinnen, Sondererziehern und Sonderschullehrern in begründeten Ausnahmefällen befristet bewilligen, dass zur sozialen Integration auch sonstige Erzieherinnen oder Erzieher, Hortpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrer eingesetzt werden. Den eingesetzten Personen gebührt zusätzlich die Sonderzulage gemäß § 22 Abs 3.

(4) Die Räume für Integrationsgruppen und ihre Ausstattung haben den besonderen Erfordernissen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu entsprechen.

(5) Integrationsgruppen gelten als Behinderteneinrichtungen im Sinn des Salzburger Behindertengesetzes 1981.

Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes

§ 50

Die Errichtung und der Betrieb von Horten ist bei Erfüllung der Bestimmungen über die Rechtsträger von Horten (§ 51), die Liegenschaften, Räume und Einrichtung von Horten (§ 52) sowie die Hortleiterinnen und Hortleiter und die Erzieherinnen und Erzieher (§ 53) zulässig.

Rechtsträger

§ 51

(1) Einen Hort zu errichten und zu bereiten, sind berechtigt:

- a) jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger, die bzw der voll handlungsfähig und in charakterlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;
- b) Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften;
- c) jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit a erfüllen.

Die natürliche Person oder ein vertretungsbefugtes Organ der juristischen Person muss ihren bzw seinen Hauptwohnsitz im Inland haben; anderenfalls ist eine zustellungsbevollmächtigte

Vertreterin oder ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter mit Hauptwohnsitz im Inland zu bestellen.

(2) Angehörige eines Staates, der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder sonstige Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie juristische Personen, die ihren Sitz in einem solchen Staat haben, sind österreichischen Staatsbürgern bzw inländischen juristischen Personen gleichgestellt. Dasselbe gilt, soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen mit anderen Staaten bestehen. Abs 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Aufgabe des Rechtsträgers eines Hortes ist die finanzielle, räumliche, personelle und organisatorische Vorsorge für den Betrieb des Hortes.

(4) Der Rechtsträger eines Hortes hat jede nach den Bestimmungen dieses Unterabschnittes maßgebliche Veränderung in seiner Person bzw in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation des Hortes sowie die Stilllegung oder Auflassung des Hortes der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Rechtsträger eines Hortes hat sich der Einflussnahme auf die der Hortleiterin oder dem Hortleiter und den Erzieherinnen und Erziehern zukommenden pädagogischen Aufgaben zu enthalten.

Liegenschaften, Räume und Einrichtung

§ 52

(1) Horte sollen so gelegen sein, dass die für ihren Besuch in Betracht kommenden Kinder auf einem ihnen zumutbaren Weg zum Hort gelangen können.

(2) Gebäude, sonstige Liegenschaften und Räume, die für Zwecke eines Hortes verwendet werden sollen, haben in ihrer örtlichen Lage, baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Hygiene zu entsprechen.

(3) In jedem Hort sind die der Zahl seiner Gruppen entsprechenden Räume und Nebenräume einzurichten. Jeder Hort ist mit einem geeigneten Spiel- oder Sportplatz auszustatten.

(4) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die baurechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Stand der Pädagogik, der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Hygiene Richtlinien für die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von

Horten durch Verordnung erlassen. Diese Richtlinien haben nähere Bestimmungen über die Lage und Anlage des Gebäudes und der Räume, der sonstigen Liegenschaften, des Spiel- oder Sportplatzes sowie über die Größe, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume einschließlich der sanitären Anlagen zu enthalten.

(5) Jeder Hort hat Bildungsmittel, Arbeitsbehelfe, Spielgaben, Rhythmik- und Gymnastikbehelfe aufzuweisen, die für die Durchführung eines dem jeweiligen Stand der pädagogischen Erkenntnisse entsprechenden Hortbetriebes notwendig sind. In von Gebietskörperschaften geführten Horten ist in jedem Gruppenraum ein religiöses Symbol (Kreuz) anzubringen.

(6) Der Rechtsträger des Hortes hat nachzuweisen, dass er über Liegenschaften, Räume und Einrichtungen verfügt, die unter Zugrundelegung der Abs 1 bis 5 und der nach Abs 4 erlassenen Richtlinien dem Zweck und der Organisation des Hortes sowie den Grundsätzen der Pädagogik, der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Hygiene entsprechen.

(7) Die Liegenschaften und Räume eines öffentlichen Hortes dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn durch diese Verwendung der Betrieb des Hortes insbesondere auch aus den Gesichtspunkten der Pädagogik und der Hygiene nicht beeinträchtigt wird.

Hortleiterinnen und Hortleiter, Erzieherinnen und Erzieher; Vorbereitungszeit

§ 53

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung des Hortes ist eine Leiterin oder ein Leiter anzustellen, die bzw der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Staates im Sinn des § 51 Abs 2 ist sowie die Befähigung zur Leitung, die fachliche Befähigung gemäß § 54 und die persönliche Eignung als Erzieherin bzw Erzieher insbesondere in charakterlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist. Das Erfordernis einer bestimmten Staatsangehörigkeit besteht nicht, soweit staatsvertragliche Regelungen mit anderen Staaten bestehen.

(2) Rechtsträger eines Hortes, welche die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllen, können die Leitung des Hortes auch selbst ausüben.

(3) Der Hortleiterin oder dem Hortleiter obliegt die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes des Hortes. Sie bzw er ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 61) erteilten Aufträge der Landesregierung gebunden.

(4) Für jede Gruppe des Hortes (§ 55) ist eine Erzieherin oder ein Erzieher anzustellen, die bzw. er die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllt. Die Hortleiterin oder der Hortleiter sowie bei Erfüllung der Voraussetzungen auch der Rechtsträger des Hortes können selbst eine Gruppe führen.

(5) Die Anstellung der Leiterin oder des Leiters und der Erzieherinnen oder Erzieher sowie jede nach den Bestimmungen dieses Abschnittes maßgebliche Veränderung in deren Person ist vom Rechtsträger des Hortes der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Verwendung der Leiterin oder des Leiters oder der Erzieherinnen oder Erzieher innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs 1 und 4 nicht erfüllt sind oder später wegfallen oder wenn die Leiterin oder der Leiter die ihr bzw. ihm nach Abs 3 obliegenden Aufgaben nicht erfüllt.

(6) Abs 5 gilt sinngemäß auch für den Rechtsträger des Hortes, wenn er selbst die Leitung ausübt (Abs 2).

(7) Die Landesregierung kann vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Abs 1 und 4) Nachsicht erteilen, wenn ein Mangel an Erzieherinnen und Erziehern mit solcher Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit besteht oder die Verwendung der Erzieherin oder des Erziehers sonst im Interesse des Hortes gelegen ist.

(8) Gruppenführenden Betreuungspersonen gebührt zur Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit eine angemessene Stundenzahl, die vom Kinderdienst frei bleibt. Der Leiterin oder dem Leiter gebührt für die Leitung des Hortes eine angemessene Stundenanzahl, die vom Kinderdienst frei bleibt.

Fachliche Anstellungserfordernisse für Erzieherinnen und Erzieher

§ 54

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für Erzieherinnen und Erzieher an Horten ist die erfolgreiche Ablegung einer der folgenden Prüfungen:

- a) Reife- und Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher,
- b) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte,
- c) Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für Erzieherinnen und Erzieher an heilpädagogischen Horten ist die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Sondererzieherinnen und Sondererzieher oder die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

(3) Für Fälle, in denen keine Person zur Verfügung steht, welche die erforderliche Befähigungsprüfung abgelegt hat, gelten für die Verwendung auf die Dauer dieser Voraussetzung folgende fachliche Mindestanforderungen:

- a) für die Verwendung an Horten ausschließlich neben einer Person, die die Anforderungen des Abs 1 erfüllt: Erfahrung in der Betreuung und Erziehung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung;
- b) für die Verwendung an heilpädagogischen Horten: die erfolgreiche Ablegung der im § 20 Abs 1 lit b angeführten Prüfung oder, wenn auch keine solche Person zur Verfügung steht, die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im Abs 2 angeführten Befähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der im Abs 1 oder im § 20 Abs 1 lit a angeführten Prüfungen.

(4) Für den Nachweis der in den Abs 1 bis 3 angeführten Anstellungserfordernisse gilt § 20 Abs 3 und 4 sinngemäß.

(5) Für den Besitz ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und dessen Überprüfung gilt § 20 Abs 5 sinngemäß.

Gruppen

§ 55

(1) Die Horte sind in Gruppen zu gliedern, zu denen unter Bedachtnahme auf Alter und Entwicklung oder auf sonst gemeinsame Umstände (Verwandtschaft, Wohnungsnachbarschaft, Schule udgl) jeweils nicht mehr als 25 Kinder zusammengefasst werden sollen.

(2) In den Gruppen eines heilpädagogischen Hortes sollen unter Bedachtnahme auf die Art und den Grad des sonderpädagogischen Förderbedarfes jeweils nicht mehr als zwölf Kinder zusammengefasst werden. In Gruppen mit blinden Kindern oder Kindern mit mehrfacher oder Schwerstbehinderung oder mit Kindern mit verschiedenen Behinderungen soll die Zahl der Kinder acht nicht übersteigen.

Betriebsfreie Zeiten und tägliche Besuchszeiten

§ 56

Der Rechtsträger des Hortes hat die betriebsfreien Zeiten und die täglichen Zeiten, in denen der Hort zum Besuch durch die Kinder offen gehalten wird, festzusetzen und auf geeignete Weise bekannt zu machen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die schulischen und sonstigen Erfordernisse der Kinder und ihrer Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, insbesondere die erforderliche Zeit für die Einnahme der üblichen Mahlzeiten und die notwendigen Ruhe- und Erholungszeiten sowie die Bedürfnisse auf Grund der Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten;
- die Arbeitszeit der Erzieherinnen und Erzieher nach den jeweils in Betracht kommenden arbeits- oder dienstrechtlichen Vorschriften;
- die Vorbereitung eines geordneten Hortbetriebes.

Elternpflichten

§ 57

Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder Sorge zu tragen und sie zum regelmäßigen Hortbesuch anzuhalten.

Anzeige und Untersagung der Errichtung oder Erweiterung

§ 58

(1) Die Errichtung eines Hortes ist der Landesregierung mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung unter Angabe der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Umstände (Kinderzahl, Besuchszeiten udgl) anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 51 Abs 1 und 2, 52 und 53 Abs 1, 2 und 4 anzuschließen. Spätestens gleichzeitig mit der Anzeige ist die Gemeinde des beabsichtigten Standortes vom Vorhaben zu verständigen.

(2) Die Landesregierung hat die Errichtung des Hortes binnen zwei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs 1 nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung des Hortes innerhalb dieser Frist nicht untersagt, kann er eröffnet und betrieben werden.

(3) Für die Erweiterung eines Hortes finden die für die Errichtung geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Erlöschen und Entzug des Rechtes zum Betrieb

§ 59

(1) Das Recht zum Betrieb eines Hortes erlischt:

- a) mit der Auflassung des Hortes durch den Rechtsträger;
- b) mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 51 Abs 1 und 2;
- c) mit der Überlassung der dem Hort gewidmeten Liegenschaften, Räume und Einrichtungen an eine andere Person in der Absicht, den Betrieb aufzugeben;
- d) mit dem Tod des Rechtsträgers, wenn dieser eine natürliche Person ist, und bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- e) wenn der Hort auf die Dauer von zwei Jahren nicht betrieben worden ist.

(2) Die Verlassenschaft bzw die Erben des bisherigen Rechtsträgers können den Hort jedoch bis zum Ende des laufenden Betriebsjahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Rechtsträgers übernehmen. Sie haben die Weiterführung des Hortes der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Werden nach der Eröffnung des Hortes die Voraussetzungen gemäß den §§ 52 und 53 Abs 1, 2 und 4 nicht mehr erfüllt, hat die Landesregierung dem Rechtsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat die Landesregierung das Recht zum Betrieb des Hortes zu entziehen. Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung das Recht zum Betrieb des Hortes ohne Setzung einer Frist zu entziehen.

Hospitieren

§ 60

(1) Von Gebietskörperschaften geführte Horte sind einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder Schülergruppen von Bildungsanstalten für Horterzieherinnen und -erzieher bei Bedarf zum Zweck des Hospitierens zugänglich zu machen, soweit dies ohne Störung des ordnungsgemäßen Betriebes des Hortes möglich ist.

(2) Das Hospitieren von Schülerinnen oder Schülern anderer Schularten oder von anderen Personen sowie die Beobachtung und die Durchführung von Erhebungen in Horten sind nur im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Hortes und der Aufsichtsbehörde zulässig.

Aufsicht

§ 61

(1) Der Betrieb der Horte unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht ist dahin auszuüben, dass die Horte und ihr Betrieb einschließlich der Leiterin oder dem Leiter und den Erzieherinnen und Erziehern den gesetzlichen oder durch Verordnung aufgestellten Anforderungen entspricht. Bei festgestellten Mängeln sind die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Rechtsträger und die Betreuungspersonen haben – bei Horten der Gemeinden unbeschadet weitergehender Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 und der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – den mit der Aufsicht betrauten Personen den Zutritt zu den dem Hort gewidmeten Räumen, den Kontakt zu den Kindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Umfang zu ermöglichen, die notwendigen Auskünfte zu geben und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(3) Die Aufsicht über die Horte hat in pädagogischer Hinsicht unter Heranziehung besonderer Aufsichtspersonen (Inspektorinnen oder Inspektoren) des Amtes der Landesregierung zu erfolgen. Sie haben die fachlichen Anstellungserfordernisse für Erzieherinnen und Erzieher aufzuweisen.

(4) Den Aufsichtspersonen obliegt insbesondere:

1. die laufende Überprüfung des Betriebes der Horte durch Inspektorinnen oder Inspektoren;
2. die fachliche Dienstaufsicht über die Hortleiterinnen und -leiter und die Erzieherinnen und Erzieher;
3. die Förderung der Fortbildung und die pädagogische Betreuung der Erzieherinnen und Erzieher.

Hortähnliche Einrichtungen

§ 62

Die Landesregierung kann bei hortähnlichen Einrichtungen, die keine Schulen, Schülerheime, Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen sind, den Weiterbetrieb untersagen, wenn

nach der Art der Einrichtung, insbesondere den angewandten Erziehungsmethoden oder wegen der mangelnden Eignung der mit der Führung der Einrichtung oder der Beaufsichtigung der Kinder befassten Personen für die Kinder eine Schädigung aus den im § 46 Abs 1 angeführten Gesichtspunkten zu befürchten ist.

Förderung von Horten

§ 63

(1) Auf Antrag des Rechtsträgers des Hortes sind diesem vom Land und von der Gemeinde Fördermittel zum Personalaufwand zu gewähren, wenn der Hort allgemein zugänglich ist, für den Betrieb des Hortes ein Bedarf besteht und der Betrieb nicht zur Erzielung eines Gewinns erfolgt. Die Gewährung von Fördermitteln ist aus den im § 41 Abs 2 und 3 enthaltenen, sinngemäß anzuwendenden Gründen ausgeschlossen.

(2) Die Feststellung des Bedarfes nach Abs 1 obliegt auf Antrag des Rechtsträgers, wenn dieser keine Gebietskörperschaft ist, der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich durch Bescheid der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates).

(3) Als Förderung des Landes gebühren in Prozenten des Personalaufwandes für eine Erzieherin oder einen Erzieher:

1. für je 20 Kinder je vorhandene vollbeschäftigte gruppenführende Erzieherin oder solchen Erzieher 20 %;
2. für je 10 Kinder je vorhandene vollbeschäftigte gruppenführende Sondererzieherin oder solchen -erzieher bzw Sonderschullehrerin oder -lehrer in heilpädagogischen Horten 43 %;
3. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr 76) je vollbeschäftigter zusätzlicher Sondererzieherin oder solchem -erzieher bzw Sonderschullehrerin oder -lehrer 43 % oder sonstiger Erzieherin oder sonstigem Erzieher oder Hortpädagogin oder Hortpädagogen oder Lehrkraft im Sinn des § 49 Abs 3 33 %. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Gruppe betreut werden.

(4) § 42 Abs 2 bis 6 finden sinngemäß Anwendung, die Bemessungsgrundlage für die Personalförderung der Horte entspricht der Bemessungsgrundlage für die Personalförderung der Kindergärten.

(5) Gemeinden, in denen auf Grund eines Bescheides gemäß Abs 2 ein Hort von einem Rechtsträger, der keine Gebietskörperschaft ist, betrieben wird, haben dem Rechtsträger eine Förderung in der Höhe der vom Land gewährten Förderung zu leisten. Über die Gewährung

der Förderung entscheidet der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Bescheid. Für die Auszahlung der Förderbeträge gilt § 42 Abs 6 sinngemäß.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Werbeverbot

§ 64

Werbung, die den Aufgaben und Zielsetzungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entgegensteht, sowie parteipolitische Werbung ist in Kinderbetreuungseinrichtungen verboten.

Abgabenbefreiung

§ 65

Für die im Zusammenhang mit einer Förderung nach diesem Gesetz stehenden Amtshandlungen sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

Strafbestimmungen

§ 66

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht nach anderen Gesetzen zu bestrafen ist, wer

1. ohne Bewilligung gemäß § 4 Abs 1 oder 2 die Tätigkeit einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters ausübt oder eine Kinderbetreuungseinrichtung betreibt;
2. einen Auftrag zur Mängelbehebung gemäß den §§ 7 Abs 1 letzter Satz, 25 Abs 1 letzter Satz oder 61 Abs 1 letzter Satz nicht nachkommt;
3. seinen Verpflichtungen zur Ermöglichung der Aufsicht gemäß den §§ 7 Abs 2, 25 Abs 2 oder 61 Abs 2 nicht nachkommt;
4. die Anzeige gemäß den §§ 35 Abs 4, 37 Abs 5 erster Satz, 51 Abs 4 oder 53 Abs 5 erster Satz unterlässt;
5. eine Leiterin oder einen Leiter oder eine Kindergartenpädagogin oder -pädagogen nach Untersagung ihrer Verwendung gemäß § 37 Abs 5 zweiter Satz weiter in dieser Eigenschaft im Privatkindergarten beschäftigt oder nach Untersagung gemäß § 37 Abs 6 iVm Abs 5 zweiter Satz die Leitung weiter ausübt;

6. einen Privatkindergarten entgegen § 38 Abs 1 oder 3 ohne Anzeige errichtet oder erweitert oder trotz Untersagung gemäß § 38 Abs 2 oder 3 betreibt;
7. einen Privatkindergarten nach Erlöschen oder Entzug des Rechtes zum Betrieb gemäß § 39 Abs 1 oder 3 weiter betreibt;
8. für einen Privatkindergarten eine Bezeichnung (§ 40) führt, die mit der Bezeichnung eines öffentlichen Kindergartens verwechselbar ähnlich ist;
9. eine Leiterin oder ein Leiter oder eine Erzieherin oder einen Erzieher nach Untersagung ihrer Verwendung gemäß § 53 Abs 5 zweiter Satz weiter in dieser Eigenschaft im Hort beschäftigt oder nach Untersagung gemäß § 53 Abs 6 die Leitung selbst ausübt;
10. einen Hort entgegen § 58 Abs 1 oder 3 ohne Anzeige errichtet oder erweitert oder trotz Untersagung gemäß § 60 Abs 2 oder 3 betreibt;
11. einen Hort nach Erlöschen oder Entzug des Rechtes zum Betrieb gemäß § 59 Abs 1 oder 3 weiter betreibt;
12. eine hortähnliche Einrichtung trotz Untersagung gemäß § 62 weiter betreibt;
13. gegen das Werbeverbot des § 64 verstößt.

Eine solche Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis 3.000 €, wenn jedoch gegen eine Untersagung oder den behördlichen Entzug des Rechtes auf Betrieb verstoßen wird, mit Geldstrafe bis 10.000 € zu ahnden.

In- und Außerkrafttreten

§ 67

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, LGBl Nr 47/2002, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 5/2005 und Nr 22/2006 sowie der Kundmachung LGBl Nr 88/2002 und die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. November 1996 über die Mindestbeitragshöhe in öffentlichen Kindergärten, LGBl Nr 107/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 111/2001 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 68

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des im § 67 Abs 2 genannten Gesetzes rechtmäßig betriebene Kindertagesbetreuungen (Tageseltern, Kinderbetreuungseinrichtungen), Kindergärten und Horte gelten als zulässige Kindertagesbetreuungen, Kindergärten bzw Horte im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Abweichend von § 17 Abs 1 erster Satz und 2 dürfen in Kindergärten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, die Gruppen weiterhin mehr als 22 Kinder umfassen, und zwar

1. bis 1. September 2008 höchstens 24,
2. bis 1. September 2009 höchstens 23 Kinder.

§ 19 Abs 4 findet Anwendung.

Abweichend von § 19 Abs 4 ist für jede Kindergartengruppe mit im Anwendungsbereich des § 17 Abs 1 zweiter Satz

ab 1. September 2007 mehr als 24,

ab 1. September 2008 mehr als 23 und

ab 1. September 2009 mehr als 22 Kindern

zur Unterstützung der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder des -pädagogen für jede Gruppe eine zusätzliche Person einzusetzen.

(3) Das fachliche Anstellungserfordernis gemäß § 20 Abs 1 wird auch durch folgende Prüfungen erfüllt:

- a) für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
- b) für Sonderkindergartenpädagoginnen und pädagogen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.

(4) Das fachliche Anstellungserfordernis gemäß § 54 Abs 1 und 2 wird auch durch die erfolgreiche Ablegung einer der folgenden Prüfungen erfüllt:

- a) Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher oder Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
- b) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
- c) für Erzieherinnen und Erzieher an heilpädagogischen Horten: Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher.

(5) Für die Abrechnung der Förderungen für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

(6) Die Förderung für die zusätzliche Betreuungsperson in jeder Gruppe (§§ 17 Abs 1 zweiter Satz und 68 Abs 2 zweiter Satz) steht zu:

ab 1. September 2007 für Gruppen mit mehr als 24 Kindern;

ab 1. September 2008 für Gruppen mit mehr als 23 Kindern und
ab 1. September 2009 für Gruppen mit mehr als 22 Kindern.

(7) Abweichend von § 42 Abs 1 und 3 gelten für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. September 2008 an Stelle des Prozentsatzes von 43 % ein solcher von 42 % und an Stelle des Prozentsatzes von 33 % ein solcher von 32 %.

(8) Abweichend von § 63 Abs 3 Z 1 gilt für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. September 2009 an Stelle des Prozentsatzes von 20 % ein solcher von 10 %. Abweichend von § 63 Abs 3 Z 2 und 3 gilt für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. September 2008 an Stelle der Prozentsätze von 43 und 33 % solche von 42 bzw 32 %.

(9) Für private Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im § 67 Abs 2 genannten Gesetzes bestehen und besondere pädagogische Modelle (Sonderformen der pädagogischen Konzepte) der Betreuung von Kindern in alterserweiterten Gruppen anbieten, können nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes und der Gemeinde zusätzliche Fördermittel gewährt werden. Der Förderungsanteil der Gemeinde setzt das Einvernehmen von Land und Gemeinde über die Förderung voraus.

Sonderbestimmungen

§ 69

(1) Die Bestimmungen des § 54 sind auch auf die fachlichen Anstellungserfordernisse für Erzieherinnen oder Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler von Pflichtschulen (Abs 1, Abs 3 lit a) bzw von Sonderschulen (Abs 2, Abs 3 lit b) bestimmt sind, anzuwenden.

(2) Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Salzburg gelten als Ansätze der eigenen Verwendungsgruppe Ki 1 in den Gehaltstufen 1 bis 10 die um 18 % erhöhten Gehaltsstufen 1 bis 10 der Verwendungsgruppe L 3 und in den Gehaltsstufen 11 bis 17 die Gehaltsstufen 11 bis 17 der Verwendungsgruppe L 2b 1 gemäß § 61 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl Nr 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005. Die Gehaltsansätze der eigenen Verwendungsgruppe Ki 2 betragen 90 % der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe Ki 1. Solchen Leiterinnen und Leitern von Kindergärten gebührt eine Kindergartenleiterinnen- und -leiterzulage in Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen und Leiter in der Verwendungsgruppe L 3 gemäß § 63 Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Gehaltsansätze können in gleicher Weise wie die Monatsentgelte und Zulagen gemäß § 22 Abs 2 und 4 erhöht werden.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist eines der wichtigsten landespolitischen Themen dieser Gesetzgebungsperiode. Er hat nicht nur bildungspolitisch, beschäftigungspolitisch, sozialpolitisch und frauenpolitisch Sinn, sondern dient auch der Verbesserung von Wachstum, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit. In weiterer Folge kann er dazu beitragen, Probleme des Sozialstaates zu entschärfen.

In diesem Sinn nennen die Regierungsparteien in ihrem nach den Landtagswahlen 2004 geschlossenen Arbeitsübereinkommen die Kinderbetreuung als einen ihrer Reformschwerpunkte.

Das vorgeschlagene neue Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 beinhaltet gegenüber dem aus 2002 stammenden Gesetz in aller Kürze zusammengefasst folgende Änderungen:

1. die Neuaufnahme von Bestimmungen über

- den Versorgungsauftrag und das Mittagessen (§ 2 Abs 1 und 2)
- die Einführung von Integrationsgruppen (§§ 11 und 49) und heilpädagogischen Gruppen (§ 11) sowie deren besondere Förderung (§ 10)
- Fördermaßnahmen für Kindergärten mit einem Anteil von mehr als 50 % nicht ausreichend Deutsch sprechenden Kindern (§§ 13 Abs 7 und 42 Abs 1 Z 6)
- die Förderung von Horten (§ 63)
- das Werbeverbot in Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 64);

2. wesentliche Änderungen bzw Ergänzungen wie:

- Einführung gesetzlicher Mindest-Kostenbeiträge sowie Höchstbeiträge der Eltern für die Betreuung von Kindern bei Tageseltern oder in Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 5 Z 1 lit f und Z 2 lit g)
- Neuregelung der Freistellung von Leiterinnen und Leitern von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Vorbereitungszeit (§ 6)
- keine gesetzliche Festlegung eines Mindestbedarfes an Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 9)
- vierstufiges Fördermodell für Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 10 Abs 1)
- ersatzweise Zustimmung an Stelle der Gemeinde durch die Landesregierung zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde (§ 10 Abs 6 und 7)
- Ermöglichung des Weiterbesuchs des Kindergartens für schulpflichtige, aber nicht schulpflichtige Kinder, in deren Sprengel eine Vorschulklasse besteht (§ 12 Abs 2 Z 1)
- Einführung alterserweiterter Kindergartengruppen (ua §§ 12 Abs 2 Z 2 und 32)
- verpflichtendes pädagogisches Konzept für jeden Kindergarten (§ 13 Abs 5)

- vorzeitige Aufnahme von Kindern in den Kindergarten (§ 13 Abs 10)
- (zeitlich gestaffelte) Reduzierung der Gruppengröße in Kindergärten (§§ 17 Abs 1, 18 Abs 1 und 68 Abs 2) bzw als Alternative mehr Betreuungspersonal
- Neuregelung der Freistellung der Leiterinnen und Leiter von Kindergärten durch Berücksichtigung aller Gruppen (§ 23 Abs 2)
- Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Eltern bei den Öffnungszeiten der Kindergärten (§§ 28 Abs 2 und 3 und 29)
- Einführung gesetzlicher Mindest-Kostenbeiträge sowie Höchstbeiträge der Eltern für den Kindergartenbesuch (§ 32)
- Erhöhung der Förderschlüssel für gruppenführende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen in mehrgruppigen Kindergärten, für Assistentinnen und Assistenten sowie für die Integration (§ 42)
- zusätzliche Förderung zum erhöhten Personalaufwand für Kindergärten mit längeren Öffnungszeiten (§ 42 Abs 1 Z 4)
- Einführung von Integrationsgruppen in Horten (ua §§ 45 Abs 2 Z 2 und 49)
- Einführung von Vorbereitungszeiten für gruppenführende Betreuungspersonen in Horten und von Zeiten für die Hortleitung (§ 53 Abs 8)
- Einführung eines Werbeverbotes in Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 64)
- Ermöglichung einer Zusatzförderung für pädagogische Sonderformen auf unbestimmte Zeit.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 14 Abs 3 lit d und Abs 4 lit b sowie Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht:

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs berühren mit Ausnahme der Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen kein Gemeinschaftsrecht. Die bisher im geltenden Gesetz zitierten Richtlinien (89/48/EWG Anerkennung von Hochschuldiplomen und 92/51/EWG allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise werden durch die Richtlinie 2005/36/EG ersetzt.

4. Kosten:

1. und 2. Abschnitt:

Zu den für die Gemeinden aus dem Versorgungsauftrag gemäß § 2 sowie für die Bedarfsfeststellung gemäß § 9 Abs 5 entstehenden Mehrkosten für zusätzliche Plätze können derzeit keine Angaben gemacht werden, da die Zunahme von Betreuungsplätzen konkret nicht abgeschätzt werden kann. Es ist zwar davon auszugehen, dass in Zukunft in Summe mehr Betreu-

ungsplätze angeboten werden müssen. Die Situation in den einzelnen Gemeinden ist aber unterschiedlich: in einigen Gemeinden werden bereits mehr Plätze angeboten als benötigt, in anderen Gemeinden geht der Mehrbedarf über das Angebot hinaus.

Für die Zurverfügungstellung von Mittagessen (§ 2 Abs 2) sind kostendeckende Beiträge zu leisten. Es wird daher davon ausgegangen, dass den Rechtsträgern dadurch keine oder nur geringfügige Kosten entstehen werden.

Eltern-Service-Stellen (§ 2 Abs 3) existieren bereits in den Bezirken, ausgenommen die Stadt Salzburg. Bei ihrem Ausbau wäre von Kosten in der Höhe von 66.000 € auszugehen. Eine Servicestelle für die Stadt Salzburg würde ca 60.000 € kosten.

Die kostenmäßigen Auswirkungen der Vorbereitungszeit für gruppenführende Betreuungspersonen und von Zeiten für die Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 6) sind nicht abschätzbar. Eine Stunde ist jeweils das Mindestmaß, das konkrete Ausmaß zu bestimmen, obliegt den Rechtsträgern.

Das neue vierstufige Förderungsmodell für Tageseltern wurde kostenneutral berechnet.

Die neu eingeführte Viertelbetreuung gemäß § 10 Abs 1 Z 2 lit b wird zu geringfügigen Einsparungen bei den Fördermitteln führen.

Die Bestimmung des § 10 Abs 6 über die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung wird in Zukunft dazu führen, dass die Hauptwohnsitzgemeinden öfter als bisher ihre Zustimmung zu erteilen und auch die anteilmäßigen Kosten zu übernehmen haben werden. Wie viele Fälle dies betrifft, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Mehrkosten für das Land ergeben sich daraus nicht.

Die Förderung von Integrationsgruppen und heilpädagogischen Gruppen (§ 10) wird Gesamtkosten pro Jahr in der Höhe von ca 300.000 € verursachen, wovon das Land 60 % (ca 180.000 €) zu tragen haben wird. Von den Gemeinden ist für private Rechtsträger eine Förderung in Höhe von 40 % zu leisten. Bei gemeindeeigenen Einrichtungen hat die Gemeinde die verbleibenden Kosten zu tragen.

3. Abschnitt:

Das nunmehr auch für Kindergärten verpflichtend vorgesehene pädagogische Konzept (§ 13 Abs 5 zweiter Satz) ist einmal zu entwickeln und festzulegen. Ins Gewicht fallende Kosten werden damit nicht verbunden sein.

Die Kosten für die Reduzierung der Gruppengrößen auf 22 Kinder in Kindergärten bzw das zusätzliche Personal in den größeren Gruppen werden im Endausbau 2009/2010 auf insgesamt 1,558 Mio € jährlich geschätzt. Auf das Land würde ein Betrag von 540.000 € pro Jahr entfallen, auf die Gemeinden 1,018 Mio €. Diese Schätzungen beruhen auf Modellrechnungen

der Landesstatistik auch unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung. Die steigenden Kosten ergeben sich daraus, dass für einen Teil der bestehenden Kindergärten eine Reduktion der Gruppengröße mangels zur Verfügung stehender Räume nicht erreicht werden kann, weshalb für diese mehr Personal erforderlich sein wird. So ist künftig – nach Zwischenstufen bis 2009 – für jede Gruppe mit über 22 Kindern eine zusätzliche Betreuungsperson erforderlich (bisher gibt es für je zwei Gruppen eine zusätzliche Betreuungsperson). In einem anderen Teil der Kindergärten müssen auf Grund vorhandener Räumlichkeiten zusätzliche Gruppen eingerichtet und damit zusätzliches Personal angestellt werden. Für einen weiteren Teil sind keine Auswirkungen zu erwarten, weil entweder der Betreuungsschlüssel beim Personal schon jetzt höher ist oder durch den Geburtenrückgang die Kinderzahlen unter den neuen Grenzen liegen. Für die Zwischenstufen werden die Mehrkosten wie folgt geschätzt: 2007: Land 33.000 €; Gemeinden: 102.000 €, 2008: 237.000 € bzw 485.000 €; 2009: 413.000 € bzw 778.000 €.

Die im § 22 angeführten Monatsentgelte und Leiterinnen- und -leiterzulagen entsprechen den Gehaltsansätzen ab 1. Jänner 2007, sodass daraus keine Mehrkosten resultieren.

Die Rechte nach § 23 Abs 1 und 2 (Vorbereitungszeit, Freistellung) werden nicht erweitert, außer bei sechs- oder mehrgruppigen Kindergärten, deren Leiterin oder Leiter vom Kinderdienst freizustellen ist. Die Kosten aufgrund dieser Bestimmungen belaufen sich für die ca 80 in öffentlichen Kindergärten bestehenden Gruppen rechnerisch auf ca 60.000 € (Gemeinden: 36.000 €, Land 24.000 €) jährlich. Die tatsächlichen Kosten werden voraussichtlich deutlich darunter liegen, weil die konkreten Auswirkungen in den betroffenen Kinderbetreuungseinrichtungen nur teilweise Personalmaßnahmen nach sich ziehen werden. Die zusätzlich empfohlene Fortbildung gemäß § 23 Abs 3 für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen muss nicht zu Mehrkosten führen, da es am Dienstgeber liegt, von den Bediensteten zu verlangen, die zusätzliche Fortbildung in der Freizeit zu absolvieren.

Die Aufnahme volksschulpflichtiger Kinder in den Kindergarten (§ 31) wird zusätzliche Personalkosten bzw Ausstattungskosten verursachen. Bei der Annahme von 20 Kindergärten, die Schulkinder aufnehmen, ergeben sich bei einem wöchentlichen Zusatzbedarf von ca 7 1/2 Stunden pro Woche (für die Lernzeiten) insgesamt 150 zusätzliche Wochenstunden (= ca vier Dienstposten) oder Mehrkosten von ca 120.000 €. Davon hat das Land ca 36.000 € zu tragen. Für die Gemeinden bleiben 84.000 €. Die Betreuung von Schulkindern wird sowohl in Schulkindgruppen als auch in Kindergärten (bei nur wenigen Kindern) in den nächsten Jahren stark ansteigen. Die damit verbundenen Mehrkosten für die Gemeinden und das Land stehen mit dem neuen Gesetz aber nicht in Zusammenhang. Durch die Aufnahme von Schulkindern in die Kindergärten (s insbes § 12 Abs 2 Z 2) wird im Gegenteil die Kostenausweitung gedämpft.

Die Änderung des Förderschlüssels für gruppenführende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen in mehrgruppigen Kindergärten sowie für Assistentinnen und Assistenten ergibt folgende zusätzliche Kosten für das Land und Kostenreduktionen zu Gunsten der Gemeinden: 2007: Mehrkosten Land 153.000 €, Kostenreduktion Gemeinden 110.000 €, 2008: Mehrkosten Land 543.000 €, Kostenreduktion Gemeinden 387.000 €, 2009: Mehrkosten Land 710.000 €, Kostenreduktion Gemeinden 500.000 €.

Das Entfallen der Beschränkung auf maximal 50 Wochenstunden bei verlängerten Öffnungszeiten wird für das Land geschätzt 50.000 € Mehrkosten verursachen.

Für die besondere Förderung von Kindern mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen (§§ 13 Abs 7, 42 Abs 1 Z 6) werden Mehrkosten von insgesamt 300.000 € geschätzt. Die Verteilung erfolgt zu je 50 % auf Land und Gemeinden.

4. Abschnitt:

Die Führung von Integrationsgruppen in Horten gemäß § 49 wird zu einem zusätzlichen Bedarf an Sonderpädagoginnen und -pädagogen führen. Die auf die Rechtsträger entfallenden Gesamtkosten pro Jahr werden auf ca 375.000 € geschätzt. Diese Kostenschätzung basiert auf der Annahme, dass derzeit ca 50 Integrationskinder in Hortgruppen und Schulkindgruppen untergebracht sind. Pro Kind sind ca 5 bis 7 Wochenstunden aufzuwenden sind. Es ergeben sich daher unter Berücksichtigung der Vermehrung der Integrationskinder ca 500 zusätzliche Stunden jährlich bzw 12,5 Dienstposten mehr.

Bei der Vorbereitungszeit für gruppenführende Erzieherinnen und Erzieher und der Zeit für die Hortleitung (§ 53 Abs 8) wird mit keinen Mehrkosten gerechnet.

Die mit der Förderung der Horte für das Land verbundenen Kosten werden sich für das Land auf 375.000 € im Endausbau belaufen. (2007: 63.000 €, 2008: 188.000 €, 2009: 250.000 €, 2010: 375.000 €). Dazu kommt die Förderung der Hortintegration, die für das Land ca 160.000 € kosten wird. Die Integration im Hort kostet die Rechtsträger ca 210.000 €.

Falls für einen Privathort ein Bedarfsbescheid einer Gemeinde besteht, besteht auch ein Anspruch auf Gemeindeförderung. Derzeit gibt es jedoch kaum Privathorte.

5. Gender mainstreaming:

Auf Grund der derzeit bestehenden familiären Aufgabenverteilung kommen die Verbesserungen in diesem Gesetz überwiegend Frauen zugute. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen besonders auch die Vereinbarkeit von beruflicher und familiärer Belastung fördern.

Der Gesetzesvorschlag ist durchgehend geschlechtsneutral und nicht behinderndiskriminierend verfasst. Statt Kindergärtnerin und -gärtner wird der Begriff Kindergartenpädagogin und -pädagoge verwendet.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf wurde eine Vielzahl von teils sehr umfangreichen Stellungnahmen abgegeben. Ihre kurze Zusammenfassung an dieser Stelle wäre zu wenig präzise, zu ungenau, so dass davon Abstand genommen wird. Die Stellungnahmen sind aber im Einzelnen im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 übernimmt den bisherigen § 1 weitgehend unverändert. Bildung, Erziehung und Integration werden nochmals betont.

Zu § 2:

Abs 1 enthält den Versorgungsauftrag an die Gemeinden. Er zielt darauf ab, dass für jedes Kind, für das es gewünscht wird, ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht und schließt auch Kinder mit Behinderung ein; gesonderte Bestimmungen wie bisher die §§ 10 und 27 erübrigen sich daher. Dem Auftrag kann auch durch gemeindeübergreifende Lösungen entsprochen werden. Dies gilt insbesondere für Ferienzeiten. Im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist stets auf die Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen, aber auch auf die Bedürfnisse von arbeitssuchenden Eltern.

Die Verabreichung eines Mittagessens ist ein wichtiger Punkt des Versorgungsauftrages. Kinder, die länger in der Kinderbetreuungseinrichtung bleiben, benötigen ein Mittagessen. Dass die Kinder Mittag verköstigt werden, liegt auch im besonderen Interesse der berufstätigen Mütter und entlastet diese wesentlich. Daher werden die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die über 13:00 Uhr offen gehalten werden, verpflichtet, für die Kinder ein Mittagessen anzubieten (Abs 2). Das Essen muss nicht an Ort und Stelle zubereitet, es kann auch angeliefert werden. Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten haben für die tatsächliche Inanspruchnahme des Angebotes gesonderte Beiträge zu entrichten, die kostendeckend festgelegt und eingehoben werden dürfen.

Die Eltern-Service-Stellen (Abs 3) sind als Ansprechpartner für Eltern gedacht und sollen insbesondere helfen, einen Kinderbetreuungsplatz zu finden. In fünf Bezirken gibt es derartige Stellen bereits („Forum Familie“), welche ausgebaut werden können.

Zu § 3:

Der Begriff der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf – vormals Behinderung – ist dem bisherigen § 3 zweiter Satz entnommen. Die Wortwahl „erhöhter Förderbedarf“ statt Behinderung wird von

vielen Experten gewünscht, da auch verhaltensauffällige und entwicklungsverzögerte Kinder darunter fallen.

Zu § 4:

Die Abs 1 und 2 enthalten die Bewilligungsvorbehalte für Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtungen im bisherigen Umfang. Die Bedachtnahmeaussage im bisherigen zweiten Satz des Abs 1 kann im Hinblick auf die Richtlinieninhalte gemäß § 5 Z 1 entfallen.

Im Abs 3 ist die Z 4 ergänzt: Bei der Aufnahme von mehr als dreijährigen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zur sozialen Integration ist ein besonderes pädagogisches Konzept erforderlich. Diese Kinder haben auch im Kindergarten Anspruch auf besondere Förderung. Kinder unter 3 Jahren haben grundsätzlich einen höheren Betreuungsaufwand und zählen in alterserweiterten Gruppen bereits doppelt, unabhängig von einem erhöhten Förderbedarf.

Zu § 5:

Auf Wunsch der Gemeinden wird bereits im Gesetz ein Mindestbetrag für die Elternbeiträge, unterschiedlich nach Alter, fixiert (Z 1 lit f, Z 2 lit g). Diese Beträge gelten für eine ganztägige Betreuung. Ebenso wird ein Höchstbeitrag für alle Betreuungen fixiert. Soziale Staffelungen, Unterschiede nach Betreuungsdauer und weitere Differenzierungen liegen in der Entscheidung der jeweiligen Rechtsträger. Nähere Vorgaben zum angemessenen Kostenbeitrag sind in der Richtlinienverordnung zu treffen. Im Einzelfall kann der gesetzliche Mindestbeitrag auch unterschritten werden, wenn dessen Einhebung unter den gegebenen Umständen für die Zahlungspflichtigen eine nicht zumutbare Härte darstellen würde.

Zu § 6:

Derzeit ist eine Stunde als Vorbereitungszeit für gruppenführende Betreuungspersonen gesetzlich festgelegt. Damit ist im Allgemeinen nicht das Auslangen zu finden. Nunmehr soll gesetzlich eine angemessene Vorbereitungszeit und gänzlich neu eine angemessene Zeit zur Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorgegeben werden. Für die Leitung war bislang keine Zeit fixiert, was sich in der Praxis als sehr problematisch herausgestellt hat. Bei der Handhabung dieser Neuerungen sind die Verhältnisse in vergleichbaren Einrichtungen unter dem Aspekt der Gleichbehandlung zu betrachten und daher nach gleichen Maßstäben vorzugehen. Dies bedeutet aber nicht, dass die für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen geltenden Regelungen zu übernehmen wären.

Die Einräumung einer Vorbereitungszeit für gruppenführende Betreuungspersonen von weniger als einer Stunde wäre jedenfalls nicht angemessen.

Zu den §§ 7 und 8:

Diese Bestimmungen entsprechen nahezu wörtlich den bisherigen §§ 6 und 7.

Zu § 9:

Der geltende § 8 Abs 5 legt für die Förderung einen Mindestbedarf an Kinderbetreuungsplätzen fest; damit soll sichergestellt werden, dass in den Gemeinden tatsächlich auch ausreichend Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Nunmehr enthält § 2 einen Versorgungsauftrag an die Gemeinden für jedes Kind, so dass eine Vorgabe des Mindestbedarfes, wie bisher in den Abs 5 und 6 enthalten, die auch von den Gemeinden als sehr bürokratisch und nicht mehr zeitgemäß kritisiert worden ist, entbehrlich erscheint.

Die Bedarfsprüfung bleibt aber weiter aufrecht. Antragsbefugt sind die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Tageseltern-Rechtsträger (§ 4 erster Satz). In das Verfahren ist auch die jeweilige Eltern-Service-Stelle einzubeziehen.

Die Bedarfsprüfung der Gemeinde beschränkt sich selbstredend auf die Kinder aus der eigenen Gemeinde, also mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde (Abs 5 erster Satz). Die Bedarfsfeststellung setzt allgemein voraus, dass den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten „keine andere Art der Kinderbetreuung zugemutet werden kann“ (zweiter Satz). Eine erzwungene Verpflichtung der Großeltern zur Kinderbetreuung ist unzumutbar. Der dritte Satz enthält darüber hinaus zwei konkrete Voraussetzungen für die Bedarfsfeststellung für Krabbelstuben, alterserweiterte Gruppen oder Schulkindgruppen (s den bisherigen Abs 7 zweiter Satz).

Die Unterschreitung des gesetzlichen Kostenbeitrages in einzelnen Härtefällen schließt die Landesförderung nicht aus (zu Abs 2).

Der Abs 6 entspricht dem bisherigen Abs 8 wörtlich.

Im Abs 7 (Gewinnerzielung) wird der Betrag von 35.000 auf 40.000 € erhöht werden.

Zu § 10:

Derzeit gibt es im Bereich der Tageseltern zwei Fördersätze, nämlich für bis zu 20 Wochenstunden und für mehr als 20 Wochenstunden Kinderbetreuung. Im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es dagegen derzeit drei Stufen, neu vorgesehen sind vier Stufen. Vom Rechnungshof wurde das zweistufige Modell der Tageseltern vehement kritisiert. Denn es befinden sich sehr viele Kinder in der Kategorie „bis zu 10 Stunden“. Künftig soll es daher ein vierstufiges Modell geben. Um die Tageselternrechtsträger in ihrer Existenz nicht zu gefährden, wurde ein Modell entwickelt, das auf Grund der Kinderzahlen zum 1. Juli 2006 kostenneutral ist. Dafür muss der Satz für eine ganztägige Tageseltern-Betreuung stark erhöht werden. Im Übrigen sind die Beträge im Abs 1 und 2 dem Verordnungsvorschlag für das Jahr 2007 entnommen.

Der erhöhte Fördersatz gebührt jeweils bis zum 31. August, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt (also bei Kindern, die ab 1. September eines Jahres das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum 31. August des Folgejahres).

Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, wird nunmehr der – zumindestens zeitweise – Einsatz einer Sonderkindergartenpädagogin oder eines -pädagogen vorgeschrieben. Daher erhalten diese Kinder einen neuen, deutlich höheren Fördersatz. Dies gilt in alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen.

Derzeit wird für Kindertagesbetreuungseinrichtungen auch dann der halbe Fördersatz bezahlt, wenn die Kinder nur in Viertelbetreuung sind. Um mehr Fördergerechtigkeit zu erreichen, wird eine neue Förderkategorie Viertelbetreuung (bis zu zehn Wochenstunden) geschaffen (Abs 1 Z 2 lit b). Erst ab elf Wochenstunden gebührt der Satz für die Halbbetreuung.

Zu Abs 4: Die Fördermittel werden auch dann zwölf mal bezahlt, wenn es eine Sommerschließung gibt. Die Erläuterungen zum Gesetz aus 2002 legten dazu fest, dass der Elternbeitrag dabei elfmal zu bezahlen ist (zB von September bis einschließlich darauf folgendem Juli). Diese Vorgabe wird nunmehr im Gesetz klargestellt.

Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden stellt häufig ein großes Problem dar. Die Heimatgemeinden erteilen oft keine Zustimmung zur Aufnahme des Kindes und müssen in der Folge keinen Anteil an der Förderung übernehmen. Aus der Sicht der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entspricht es aber deren Bedürfnissen, häufig ihre Kinder in einer Einrichtung in einer anderen Gemeinde unterzubringen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Heimatgemeinde keine Einrichtung für das Alter des Kindes anbietet oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht entsprechen. Bei betrieblichen Einrichtungen gibt es bereits die Regelung, dass die Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu dessen Aufnahme von dieser nur verweigert werden darf, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde einen anderen geeigneten und gleichwertigen Betreuungsplatz anbieten kann. Geeignet und gleichwertig sind jedenfalls Betreuungsplätze bei Tageseltern, in Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergärten, also bei Vorhandensein entsprechend ausgebildeter Betreuungspersonen, mit gleichen oder gleichwertigen Betriebszeiten (unter Berücksichtigung der Zu- und Abfahrtszeit zur bzw von der Arbeitsstelle) und annähernd gleicher Erreichbarkeit. Ist dies nicht der Fall und wird die Zustimmung ohne Angabe eines Grundes oder aus einem gesetzlich nicht anerkannten Grund verweigert, wird für die Erteilung der Zustimmung die Landesregierung zuständig. Diese Regelung bewährt sich gut. Entgegen den ursprünglichen Befürchtungen muss die Landesregierung nur selten entscheiden. Die Regelung soll auch auf die Fälle ausgeweitet werden, in welchen die Aufnahme in eine nicht betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen als der Hauptwohnsitzgemeinde angestrebt wird. Damit wird einerseits den Wünschen der Eltern nach mehr Flexibilität entsprochen, andererseits aber den Gemeinden die Möglichkeit geboten, selbst ihr Angebot an den Bedarf in ihrer Gemeinde anzupassen.

Zu § 11:

Anders als für die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Kindergarten ist die Integration in der Kindertagesbetreuung kaum geregelt. Im Abschnitt über Kindertagesbetreuung ist nur eine Doppeltzählung und ein erhöhter Fördersatz (bisher § 9, nunmehr § 10 vorgesehen). Weitere Maßnahmen sind gesetzlich nicht verankert. Im Zuge der Harmonisierung sollen die Bestimmungen für Kindergärten auch auf den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des 2. Abschnittes ausgedehnt werden.

§ 11 Abs 2 und 3 regelt den Einsatz von Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen. In Integrationsgruppen mit ein oder zwei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, genügt ein nur zeitweiliger zusätzlicher Einsatz, wofür auch vom Land angestellte Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen gegen Kostenersatz herangezogen werden können. Falls nicht genügend Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen zur Verfügung stehen, was derzeit der Fall ist, können mit Bewilligung ausnahmsweise andere geeignete Personen diese Aufgabe übernehmen. Beim Einsatz der Sonderkindergartenpädagogin oder -pädagogen sind auch die Anwesenheitszeiten der Kinder zu berücksichtigen.

Kinder unter drei Jahren haben grundsätzlich einen höheren Betreuungsaufwand, unabhängig von einem erhöhten Förderbedarf. Für den Einsatz der Sonderkindergartenpädagogin oder des -pädagogen zählen daher nur die Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben (wie im Kindergarten). Krabbelgruppen sind nicht betroffen.

Im § 10 ist bereits ein erhöhter Fördersatz für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, festgelegt. Dieser Satz wurde gegenüber den bisher gültigen Sätzen deutlich erhöht.

Die Einführung einer Personalförderung für Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen neben dem System der Pro-Kopf-Förderung im Bereich der Kindertagesbetreuung ist nicht vorgesehen.

Zu § 12:

Im Abs 2 werden drei Begriffsdefinitionen zusammengefasst. Unabhängig davon, ob eine Vorschulklasse geführt wird, werden schulpflichtige, aber nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen, den Kindergarten weiter besuchen können (Z 1). Die Einschränkung, dass keine Vorschulklasse geführt wird, wurde häufig als Ungleichbehandlung empfunden. Die Z 2 definiert den Begriff alterserweiterte Kindergartengruppen. Die zukünftigen pädagogischen Entwicklungen in Kinderbetreuungseinrichtungen werden derzeit europaweit diskutiert. Nach übereinstimmenden Expertenmeinungen ist die Aufnahme jüngerer, noch nicht drei Jahre alter Kinder in den Kindergarten nur bei sehr gesicherten pädagogischen Strukturbedingungen zu verantworten. Die besseren Betreuungsformen sind die bestehenden Krabbelgruppen, alters-

erweiterten Gruppen und Tageseltern. Daher wird eine Öffnung der Kindergärten für diese Kinder nicht empfohlen.

Die Erfahrungen mit dem Versuch „Schulkinder im Kindergarten“ lassen dagegen berechtigterweise annehmen, dass bei entsprechenden räumlichen und personellen Rahmenbedingungen und der Bereitschaft der Kindergartenerhalter und des Fachpersonals, sich mit innovativen Konzepten auseinander zu setzen, alterserweiterte Gruppen eine wertvolle Ergänzung des institutionellen Betreuungsangebotes im Kindergarten darstellen.

Damit die Aufgaben des Kindergartens weiter erfüllt werden können, muss sichergestellt sein, dass die 3- bis 6-jährigen Kinder im Kindergarten jene Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen erwerben können, die für eine positive Entwicklung maßgebend sind.

Zu § 13:

Der Begriff „sittlich“ wurde in verschiedenen Stellungnahmen zum Entwurf als veraltet kritisiert, an seiner Stelle wird der Begriff „charakterlich“ verwendet. Statt „Kinder mit Behinderung“ wird die Wendung „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ verwendet.

Mit dem neuen Abs 2 wird klargestellt, dass bei der Aufnahme von volksschulpflichtigen Kindern in einen Kindergarten hinsichtlich dieser Kinder die Aufgaben des Hortes zu erfüllen sind.

Das für jeden Kindergarten verpflichtend vorgesehene pädagogische Konzept (Abs 5) dient der Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit. Für Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des 2. Abschnittes ist ein solches Konzept bereits bisher und weiterhin (§ 4 Abs 3 Z 3 vorge-schrieben. Das pädagogische Konzept kann auch im Rahmen der Freistellung für Fortbildung (§ 13 Abs 3) oder im Rahmen der Vorbereitungszeit (§ 23 Abs 1) entwickelt werden.

Mit dem neuen Abs 7 wird auf die Problematik der Kinder mit nicht deutscher Muttersprache eingegangen. In manchen Ballungsgebieten sind bereits sehr viele Kinder mit nicht deutscher Muttersprache in den Kindergärten. Hier erscheint es wichtig, besondere Maßnahmen insbesondere zur Sprachförderung und interkulturellen Erziehung zu setzen. Daher wird der Einsatz einer teilbeschäftigten Kindergartenpädagogin oder eines -pädagogen pro Kindergarten ermöglicht, die bzw der sich speziell um die Integration der nicht deutsch sprechenden Kinder kümmern soll. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass diese Kraft für den Vormittag eingesetzt wird und sich speziell um die Einbindung der nicht deutsch sprechenden Kinder kümmert. Dabei ist besonders auf unterschiedliche kulturelle Hintergründe Bedacht zu nehmen. Die Förderung ist im § 42 Abs 1 Z 6 verankert.

Abs 9 enthält die Freiwilligkeit des Besuches. Unter dem Bildungs- und Erziehungsaspekt ist der Besuch des Kindergartens jedoch zu empfehlen.

Abs 10 enthält eine neue Bestimmung im inhaltlichen Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung des Kindergartens als Einrichtung für Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr. Sie gilt für öffentliche und Privatkindergärten in gleicher Weise.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Eltern wegen der anstehenden Berufstätigkeit in Einzelfällen bereits vor dem dritten Lebensjahr Bedarf an einem Kindergartenplatz haben. Aus pädagogischer Sicht ist es im Allgemeinen nicht günstig, Kinder vor dem 3. Geburtstag in die große Kindergartengruppe zu geben. Für die kleinen Kinder ist der geschützte Rahmen einer Krabbelgruppe oder die familienähnliche Atmosphäre einer Tagesmutter besser. Um beides miteinander zu vereinbaren, wird in begrenztem Rahmen eine Aufnahmemöglichkeit für Kinder, die in längstens drei Monaten das 3. Lebensjahr vollenden, eingeführt: Ua muss die Kindergartenleiterin oder der -leiter die Kindergartenreife des Kindes festgestellt haben. Dazu zählt auch, dass das Kind nicht mehr gewickelt werden muss und die große Gruppe verträgt. Solche Kinder sind in Bezug auf die Einhaltung der maximalen Gruppengrößen doppelt zu zählen. Räumlich müssen zB Kuschelbereiche vorhanden sein, desgleichen eigene Spielsachen.

Zu § 14:

Die Unterteilung in Jahreskindergärten und Saisonkindergärten (bisherige lit c und § 15) entfällt, weil es in der Praxis nur mehr Jahreskindergärten gibt.

Zu den §§ 15 und 16:

Bis auf die Änderung der Bezeichnungen im § 16 Abs 2 und 3 sind hier die bisherigen §§ 14 und 15 übernommen.

Zu § 17 und § 68 Abs 2:

Gute Qualität, gute Rahmenbedingungen, überschaubare Gruppen und ausreichend Personal sind Grundvoraussetzungen für die Sicherung des Kindeswohls und eine Öffnung der Kindergärten. Laut wissenschaftlichen Studien sind kleinere Gruppengrößen ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Es soll daher erreicht werden, die Gruppengröße im Kindergarten auf 22 Kinder zu beschränken. Auf Grund geringerer Kinderzahlen wird eine (bessere) individuelle Förderung möglich. Die Senkung der Gruppengröße soll aber nicht überfallsartig vorgenommen werden, im § 68 Abs 2 ist dafür eine zeitliche Staffelung vorgesehen. Der erste Schritt soll zum 1. September 2007 erfolgen, die weiteren Schritte im Ein-Jahres-Abstand bis zum 1. September 2009.

Aus räumlichen Gründen, vor allem in einer Übergangsphase, kann es sehr schwierig sein, die Kinderzahl in den Gruppen zu verringern. Die Konsequenz davon könnte eine Verringerung der Plätze sein, weil baulich kein Platz für zusätzliche Gruppen gegeben ist. In diesen Fällen soll es auch zeitlich unbefristet zulässig sein, Gruppen mit bis zu 25 Kindern zu führen. Allerdings ist

für Gruppen mit mehr als 22 Kindern eine 2. Betreuungsperson notwendig (bislang teilen sich zwei Gruppen eine zusätzliche Betreuungsperson), wobei auch dafür ein zeitlich gestaffeltes Wirksamwerden vorgesehen ist, nämlich mit 1. September 2007 für eine Gruppengröße von mehr als 24 Kindern, mit 1. September 2008 für mehr als 23 Kinder und mit 1. September 2009 für mehr als 22 Kinder in der Gruppe.

Die vorübergehende geringfügige Überschreitungsmöglichkeit gemäß Abs 4 gilt für die Höchstzahl 25 gemäß Abs 1 zweiter Satz.

Die Öffnung der Kindergärten für volksschulpflichtige Kinder ist ein sensibler Bereich. Hier ist es besonders wichtig, Qualitätskriterien vorzugeben, um eine gute pädagogische Bildung und Betreuung sicherzustellen. Die Aufnahme von Volksschulkindern wird daher auf höchstens sieben in einer alterserweiterten Kindergartengruppe beschränkt. Bei größeren Kinderzahlen können Schulkindgruppen eingerichtet werden. Für die maximale Gruppengröße gelten die Zahlen wie für andere Kindergartengruppen. Schulkinder, die nur nachmittags kommen, werden in die Gruppenszahl am Vormittag nicht eingerechnet. So können Plätze vormittags und nachmittags unterschiedlich genutzt werden: am Vormittag kommt ein Halbtagskindergartenkind, am Nachmittag kommt das Schulkind.

Im Abs 4 ist die Ausnahme für tageweise Überschreitungen weggelassen, weil auch solche nicht ohne Bewilligung erfolgen sollen.

Zu § 18:

Die Doppelzählung nach Abs 1 erster Satz gilt für alle Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, also auch für Kinder mit schwerer Beeinträchtigung. Die Möglichkeit der Landesregierung zur Herabsetzung der Kinderhöchstzahl in einer Integrationsgruppe bleibt unverändert, die Landesregierung kann aber auch die Höchstzahl 4 für Kinder mit schwerer Beeinträchtigung herabsetzen.

Zu § 19:

Der bisherige Abs 2 des § 19 wird geteilt (Abs 2 und 3), der bisherige Abs 8 ist entbehrlich.

Im Abs 2 letzter Satz wird die Vertretungsdauer für Helferinnen oder Helfer auf sechs Wochen beschränkt.

Im Abs 4 Z 1 ist die neue abgesenkte Gruppenshöchstzahl von 22 Kinder berücksichtigt. Bei eingruppigen Kindergärten mit 15 bis 19 Kinder soll wenigstens für die Hälfte der Öffnungszeiten eine zusätzliche Person eingesetzt werden, bei 20 bis 22 Kindern entfällt die Einschränkung auf die Hälfte der Öffnungszeiten. Bei mehr als 22 Kindern wird zeitlich gestaffelt die Verpflichtung zum Einsatz einer zweiten Kraft eingeführt. Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind zu berücksichtigen.

Abs 5 gilt für die Aufnahme von volksschulpflichtigen Kindern: Hier ist eine zusätzliche weitere Fachkraft für die Lernzeiten vorgeschrieben, wenn in der Gruppe mehr als sechs Kinder, mindestens drei Schulkinder, zusammengefasst sind.

Nach Abs 6 dritter Satz sollen die zusätzliche Betreuungsperson in alterserweiterten Kindergartengruppen die auf Horte erweiterten Prüfungen abgelegt haben.

Abs 7 entspricht dem bisherigen § 19 Abs 4 letzter Satz.

Analog zu § 11 Abs 2 werden andere Rechtsträger von Kindergärten als die Gemeinde in die Kostenersatzregelung für mobile Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen oder solche Lehrkräfte einbezogen (Abs 8).

Die Förderungsbestimmung (letzter Satz im bisherigen Abs 7) ist in die Z 5 des § 42 Abs 1 integriert.

Zu den §§ 20 und 21:

Die fachlichen Anstellungserfordernisse bleiben nahezu unverändert. Nur die Bestimmung betreffend Saisonkindergärten entfällt, weil es solche nicht mehr gibt. Die Bestimmungen über die Anerkennung von Diplomen (§ 20 Abs 4) werden an die zwischenzeitliche Entwicklung, nämlich die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, in dem die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen enthalten ist, angepasst.

Zu § 22:

Im Abs 1 sind die ab 1. Jänner 2007 geltenden Gehaltsansätze übernommen.

Zu § 23:

Im Abs 2 sind die sog Leitungsstunden fixiert. Die Zahl der Gruppen der Kindertagesbetreuung, der Kindergartengruppen und von Gruppen in Horten sind für die Berechnung der Leiterinnen- und Leiterstunden bzw eine gänzliche Freistellung vom Kinderdienst zusammenzuzählen, wenn sie unter einer Leitung stehen. Mehr Gruppen bedeuten mehr Leitungsaufwand, gerade auch dann, wenn es sich um Gruppen verschiedener Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen handelt.

Im Abs 3 werden 16 Stunden als Maß für die Fortbildung festgelegt, die in Eigenverantwortung absolviert werden soll. Auch Helferinnen und Helfer sollen sich fortbilden. In Eigenverantwortung bedeutet, dass der Dienstgeber verlangen kann, diese zusätzliche Fortbildung in der Freizeit zu absolvieren.

Zu § 24:

Im Abs 2 wird als einzige inhaltliche Änderung eine Regelung für den Fall von unter den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eines Kindes divergierenden Auffassungen bei der Einsetzung eines Elternbeirates getroffen.

Zu § 25:

Auch nach dem Salzburger Stadtrecht 1966 weitergehende Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bleiben von Abs 2 unberührt.

Zu § 26:

Bislang (§ 26) soll die Gemeinde einen Kindergarten bei Vorhandensein von 25 oder mehr Kindern betreiben. Da die Gruppenszahl (stufenweise) auf 22 heruntersetzt wird, soll die Gemeinde ab dieser Zahl an Kindern, die den Kindergarten besuchen werden, einen Kindergarten betreiben. Aus den unscharfen Soll- und Kann-Bestimmungen (Abs 1 und 2 erster Satz) wird eine eindeutige Verpflichtung der Gemeinde bei gegebenem Bedarf. In der Praxis werden keine gravierenden Auswirkungen erwartet, weil auch Gemeinden mit deutlich weniger Kindern einen Kindergarten betreiben.

Zu § 27:

Die Bestimmung (bisher § 28) bleibt weitgehend unverändert. Im Abs 2 wird ein Hinweis auf die alterserweiterten Gruppen im Kindergarten aufgenommen. Auf das höhere Alter der Schulkinder ist Rücksicht zu nehmen.

Die Verwendung bzw Mitverwendung der Räume für andere Zwecke (Abs 7) wird erleichtert. Die andere Verwendung darf aber zu keiner Beeinträchtigung des Betriebes aus den Gesichtspunkten der Pädagogik und der Hygiene führen.

Die Bestimmung, dass Tierhaltung im Kindergarten verboten ist, entfällt. Im Rahmen der Pädagogik kann eine Tierhaltung sehr positiv sein. Natürlich ist auf Hygiene, Allergien, Gefahren etc zu achten.

Zu § 28:

Aus der Regelung ergibt sich insgesamt, dass der Kindergarten außerhalb der Ferienzeiten und abgesehen von den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgehend geöffnet sein soll. Die Bestimmungen werden vereinfacht und damit übersichtlicher gefasst.

Eine Ferienschließung bleibt weiter der Gemeinde überlassen. Im Abs 3 werden die Gesichtspunkte genannt, die bei der Entscheidung darüber zu bedenken sind. Nur für die Weihnachts- und die Osterferien gibt es eine gesetzliche Soll-Bestimmung (Abs 2) in die Richtung einer

Schließung des Kindergartens. Bei größerem Bedarf kann aber durchaus auch eine ganzjährige Öffnung angebracht sein. Dabei sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wegen Berufstätigkeit zu berücksichtigen. Dem kann auch durch Kooperationen mit Nachbargemeinden Rechnung getragen werden. Festgehalten wird aber am Grundsatz, dass die Kinder stets fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringen sollen (Abs 4).

Zu § 29:

Auch in dieser Bestimmung über die von der Gemeinde festzulegenden täglichen Besuchszeiten werden die Bedürfnisse der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten auf Grund ihrer Berufstätigkeit als zu berücksichtigende Umstände ausdrücklich erwähnt.

Zu § 30:

Die Bestimmung übernimmt jene des bisherigen § 32 unverändert.

Zu § 31:

Die neu eingefügte Bestimmung ermächtigt die Gemeinde zur Aufnahme von Volksschulkindern in alterserweiterte Gruppen des Kindergartens unter einer Reihe von näher beschriebenen Voraussetzungen. Die Aufnahme ist auf Volksschulkinder beschränkt. Kinder nach dem Volksschulalter sollen nicht den Kindergarten besuchen; sie brauchen andere Angebote wie zB eine alterserweiterte Gruppe oder eine eigene Schulkindgruppe iSd § 3 Z 8 oder eine ganztägige Schulform. Der Altersunterschied und die unterschiedlichen Interessen zum Kindergarten sind hier bereits eklatant. Auch ist die Aufnahme von Volksschulkindern in den Kindergarten nur für Gemeinden gedacht, die wenige Schüler zu betreuen haben. Ab 15 Schulkindern ist ab 1. September 2006 zwingend eine ganztägige Schulform anzubieten. Ab einer Zahl von etwa acht Kindern, aber unter der für die ganztägige Schulform notwendigen Zahl von 15 Kindern ist die Einrichtung einer Schulkindgruppe sinnvoll.

Zu den personellen Voraussetzungen gehört zB das Vorhandensein des auch für die Lernzeiten notwendigen Personals. Räumliche Voraussetzungen sind zB geeignete Toiletten, Garderoben.

Zu § 32:

Die Regelung der Elternbeiträge bleibt weiterhin der Gemeinde überlassen und liegt in deren weitgehender Autonomie. Auf Wunsch des Gemeindeverbandes wird jedoch für die ganztägige Betreuung ein Mindestbeitrag, nach dem Alter der Kinder differenziert, gesetzlich fixiert, um zu große Konkurrenz über den Beitrag zu unterbinden. Der Mindestbeitrag für Kinder unter drei Jahren, die gemäß § 13 Abs 10 ausnahmsweise aufgenommen werden können, orientiert sich

am Mindestbeitrag für Tageseltern und Krabbelgruppen. Der Mindestbeitrag für andere Kindergartenkinder orientiert sich am Landesdurchschnitt. Unter Beachtung der gesetzlichen Mindestbeiträge kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Tarife für die Elternbeiträge sozial abgewogen vorgehen und dabei die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen berücksichtigen. Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung muss aber sichergestellt bleiben. Im Einzelfall kann der gesetzliche Mindestbeitrag auch unterschritten werden, wenn dessen Leistung nach den gegebenen Umständen für die Beitragspflichtigen eine unzumutbare Härte bilden würde.

Umgekehrt kann für die zusätzliche Betreuung zB während der Weihnachts- oder Osterferien oder auch während verlängerter Tagesöffnungszeiten ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden. Aliquot bedeutet dabei, dass sich dessen Höhe an den sonstigen Beträgen zu orientieren hat und entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuung zu entrichten ist. Neben dem Mindestbetrag wird auch ein Höchstbeitrag für die ganztägige Betreuung gesetzlich fixiert.

Zu § 33:

Der Inhalt der Bestimmung (bisher § 34) bleibt weitestgehend unverändert, lediglich im Abs 3 wird die Unverzüglichkeit der gebotenen Anzeige angeordnet (vgl § 35 Abs 4). Ihre Sprache soll aber verbessert werden und der Inhalt ohne Verweisungen klar zum Ausdruck kommen.

Zu den §§ 34 bis 40:

Die Bestimmungen über Privatkindergärten bleiben gegenüber den bisherigen §§ 35 bis 41 inhaltlich unverändert.

Zu § 41:

Die Bestimmung bleibt gegenüber dem bisherigen § 42 weitgehend unverändert. Im Abs 2 wird, um eine Preisgestaltung nach den eigenen Vorstellungen zu ermöglichen, die Festsetzung der Tarife für die Elternbeiträge dem Rechtsträger überlassen. Die für die Gemeindekindergärten geltenden gesetzlichen Mindestbeiträge sind dabei auch von den privaten Rechtsträgern einzuhalten.

Zu § 42:

Ab 1. September 2007 soll eine Schlüsseländerung in Kraft treten. Bislang werden die gruppenführenden Betreuungspersonen in mehrgruppigen Kindergärten mit 40 % gefördert, die Assistentinnen und Assistenten mit 30 %, ebenso die Integration. Dies ist bei weitem nicht ausreichend. Daher sollen ab 1. September 2007 die Schlüssel auf 42 % bzw 32 % und ab 1. September 2008 auf 43 % bzw 33 % angehoben werden. Der Schlüssel für die gruppenführende Kindergartenpädagogin oder den -pädagogen in eingruppigen Kindergärten ist mit 60 % bereits

sehr hoch und soll nicht weiter angehoben werden. Auch der Schlüssel für die Helferin bleibt unverändert, um einen Anreiz zum Einsatz von mehr Fachpersonal, das für eine Qualitätssteigerung wichtig ist, zu geben.

Zu Abs 1 wird allgemein ausdrücklich festgehalten, dass die Schulkinder zur Erreichung der Kinderzahl für den Vormittag nicht mitzählen. Sie kommen erst mittags in den Kindergarten.

Im Abs 1 Z 3 wird der Hinweis auf die Betreuungspersonen (bei Gruppen über 22 Kinder sind zwei Betreuungspersonen vorgeschrieben, weiters gibt es mehr Personal in alterserweiterten Kindergartengruppen) erneuert.

In den Z 4 und 5 des Abs 1 entfällt die Beschränkung der Förderung auf maximal 50 Wochenstunden, da es einige Kindergärten gibt, die länger offen haben. Für das dafür notwendige zusätzliche teilbeschäftigte Personal soll die Förderung im tatsächlichen Umfang der längeren Offenhaltezeiten gewährt werden.

In der Z 6 ist die zusätzliche Förderung für Kindergärten mit einem Anteil von mehr als 50 % nicht ausreichend Deutsch sprechenden Kindern verankert. In einem solchen Kindergarten kann eine zusätzliche teilbeschäftigte Kindergartenpädagogin oder ein solcher -pädagoge eingesetzt werden, wofür eine Förderung von 50 % gewährt wird. Dafür ist eine zusätzliche Ausbildung bzw Fortbildung für interkulturelle Arbeit erwünscht.

In den Abs 3 und 5 finden sich keine Bestimmungen mehr für Saisonkindergärten.

Zu den §§ 43 und 44:

Die Bestimmungen bleiben gegenüber den bisherigen §§ 44 und 45 unverändert, zu § 44 wird lediglich die Überschrift geändert.

Zu den §§ 45 bis 48:

Die Bestimmungen bleiben gegenüber den bisherigen §§ 46 bis 49 inhaltlich unverändert. Im § 45 Abs 1 werden lediglich die Bestimmungen des § 49 Abs 3 letzter Satz und des § 53 Abs 8, die dienstrechtlichen Inhalt haben, berücksichtigt.

Zu § 49:

Derzeit ist die Integration im Hortbereich nicht geregelt, abgesehen von der Bestimmung des § 48 über heilpädagogische Horte, die dafür eine Definition enthält und sonst nur eine sehr allgemeine Aussage über die Aufgabenerfüllung trifft. Im Land Salzburg gibt es einen solchen Sonderhort. In der Praxis besuchen jedoch viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die (allgemeinen) Horte. In der Schule haben diese Kinder Anspruch auf spezielle Förderung (sonderpädagogischer Förderbedarf), für die Horte gelten keine speziellen Regelungen.

Im Zuge der Harmonisierung sollen die Regelungen für die Integration in Kindergärten angepasst auch für Horte übernommen werden. Im Unterschied zum Kindergarten ist hier keine psychologische Stellungnahme des Familienreferates erforderlich, es kann auf den Bescheid über den sonderpädagogischen Förderbedarf laut Schulpflichtgesetz zurückgegriffen werden. Auch der Einsatz von mobilen Sonderpädagoginnen und -pädagogen ist im Hortbereich nicht erforderlich, weil nahezu alle Horte der Stadt Salzburg gehören, die über eigenes Personal verfügt.

Auch hier wird für Integrationsgruppen die Doppelzählung angeordnet und die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf vier limitiert (Abs 1). Nach Abs 2 ist eine Sondererzieherin oder Sonderschullehrerin oder ein Sondererzieher oder Sonderschullehrer zumindest zeitweise, ab drei Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf aber ständig zusätzlich einzusetzen, also täglich für die Hauptbetreuungszeiten (nach dem Mittagessen, insbesondere für die Lernbetreuung und Freizeit bis etwa 16:00 oder 17:00 Uhr). Falls nicht genügend derartig qualifizierte Personen zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise andere geeignete Erzieherinnen und Erzieher dafür eingesetzt werden.

Zu den §§ 50 bis 52:

Diese Bestimmungen bleiben gegenüber den bisherigen §§ 50 bis 52 inhaltlich unverändert.

Die Regelung über die Verwendung oder Mitverwendung der dem Hort gewidmeten Räume und anderen Liegenschaftsteile für andere Zwecke (Abs 7) wird vereinfacht und offener gestaltet.

Zu § 53:

Im neuen Abs 8 wird gesetzlich vorgegeben, dass den gruppenführenden Erzieherinnen und Erziehern usw eine angemessene Vorbereitungszeit und der Leiterin oder dem Leiter angemessene Zeit zur administrativen Leitung des Hortes, frei von Kinderdienst, einzuräumen ist. Eine Präzisierung des Begriffes „angemessen“ durch den Gesetzgeber selbst erscheint derzeit nicht erforderlich. Das richtige Maß ergibt sich aus einer vergleichweisen Betrachtung mit ähnlichen Einrichtungen unter dem Aspekt der Gleichbehandlung, also nach gleichen Maßstäben.

Zu den §§ 54 und 55:

Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber den bisherigen §§ 54 und 55.

Zu § 56:

Zwischen den betriebsfreien Zeiten im Jahresablauf (vgl § 28 für öffentliche Kindergärten) und den täglichen Besuchszeiten wird klar unterschieden. Die Bedürfnisse der Eltern oder anderen

Erziehungsberechtigten auf Grund deren Berufstätigkeit werden als zu berücksichtigende Umstände ausdrücklich erwähnt.

Zu den §§ 57 bis 62:

In diesen Bestimmungen sind gegenüber den bisherigen §§ 58 bis 63 keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Zu § 63:

Erstmals wird eine Förderung des Landes zum Personalaufwand für die Erzieherinnen und Erzieher in Horten vorgesehen. Die Förderung ist als Förderung zum Personalaufwand konzipiert. Der Fördersatz beträgt 10 bzw ab 1. September 2009 20 % der Bemessungsgrundlage, in der Integration 43 % (42 % bis 1.9.2008) bzw 33 % (32 % bis 1.9.2008). Vorgegeben werden lediglich bestimmte Voraussetzungen, die vorliegen müssen (Abs 1 erster Satz: allgemeine Zugänglichkeit, vgl § 15 Abs 2, gegebener Bedarf, keine Gewinnabsicht), sowie bestimmte Ausschließungsgründe (Abs 1 zweiter Satz: keine angemessene Beitragsleistung der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten (mindestens 72 € bei ganztägiger Betreuung), Falschangaben für die Erlangung der Förderung, Nichterfüllung aufsichtsbehördlicher Aufträge). Die Höhe und Auszahlung der Förderung folgt den Grundsätzen der Förderung bei Kindergärten, sie richtet sich also nach der Zahl der gesetzlich vorgegebenen, eingesetzten Erzieherinnen und Erzieher, wobei nur gruppenführendes Personal in Betracht kommt, sowie den zusätzlichen Erfordernissen bei Integrationsgruppen. Auch die Öffnungszeiten sind zu berücksichtigen. Privathorte, die einen Bedarfsbescheid der Gemeinde haben, erhalten Fördermittel vom Land und der Gemeinde.

Zu den §§ 64 und 66:

Auch in den Schulen ist Werbung, die den Aufgaben und Zielsetzungen der Schulen entgegensteht, verboten. Ähnliches soll auch für Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes gelten. Das Werbeverbot (§ 64) richtet sich auch gegen parteipolitische Werbung in Kinderbetreuungseinrichtungen. Verstöße dagegen sind als Verwaltungsübertretungen zu ahnden (§ 66 Z 13). Im Übrigen sind die Strafbestimmungen nicht verändert.

Zu § 65:

Die Abgabenbefreiung wird inhaltlich gegenüber dem bisherigen § 64 nicht verändert.

Zu § 68:

Die Übergangsbestimmungen in den Abs 1, 3 und 5 entsprechen jenen des bisherigen § 67 Abs 1, 8 und 9. Zu Abs 1 ist festzuhalten, dass mit dem Anknüpfen an das Kinderbetreuungs-

gesetz aus 2002 auch die nach dessen § 67 Abs 2 und den darin genannten alten Gesetzen zulässigen Kinderbetreuungen weiterhin zulässig sind.

Abs 2 steht mit der Herabsetzung der Kinderhöchstzahlen in den Kindergartengruppen in Zusammenhang. Diese soll beginnend ab 1. September 2007 in drei Stufen bis zum 1. September 2009 erfolgen. Damit einher geht die Verpflichtung zum Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft für Gruppen mit mehr als 24, 23 bzw 22 Kindern in der Übergangsphase oder in den Fällen, dass keine neuen Gruppen eingerichtet werden können (§ 17 Abs 1 zweiter Satz). Damit wird den Rechtsträgern einerseits Zeit gegeben, sich auf die geänderten Bestimmungen einzustellen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, soweit ihnen nicht ohnehin der Geburtenrückgang die Reduktion erleichtert. Andererseits wird über den Einsatz einer zusätzlichen Betreuungsperson je zu großer Gruppe die Qualität des Kindergartens sichergestellt.

Zur Klarstellung: Erfahrungsgemäß sind viele Kinder nur für den Vormittag angemeldet. Am Nachmittag werden die Gruppen zusammengelegt. Die notwendige Anzahl an Betreuungspersonen richtet sich nach den anwesenden Kindern. Dies gilt auch für die Randzeiten (in der Früh und am späteren Nachmittag), in welchen es Sammelgruppen gibt. Von einer Kindergartenpädagogin oder einem -pädagogen können am Nachmittag bis zu 14 Kindergartenkinder betreut werden (pädagogisch empfehlenswert wären bis zu 10 Kinder). Ab dem 15. Kind ist eine zweite Kraft erforderlich. Diese zwei Personen können maximal 25 Kinder betreuen, dann wird eine weitere Gruppe gebildet (dritte Kraft).

Abs 5 entspricht dem Abs 4 des bisherigen § 67.

Die Förderung für die wegen Herabsetzung der Gruppengrößenhöchstzahl für Kindergärten zusätzliche Betreuungsperson soll es ab 1. September 2007 geben (Abs 6).

Abs 7 enthält die Übergangsbestimmungen für die neuen Subventionsschlüssel im § 43 Abs Z 1, 2, 3 und 5. Ab 1. September 2007 gilt ein Schlüssel von 42 % bzw 32 %, ab 1. September 2008 von 43 % bzw 33 %.

Abs 8 enthält Übergangsbestimmungen für den Subventionsschlüssel für Horte. Ab 1. September 2007 gilt ein Schlüssel von 10 % (Integration 42 % bzw 32 %), ab 1. September 2009 von 20 % (Integration ab 1.9.2008 43 % bzw 33 %).

Im Abs 9 wird die zeitliche Befristung für die zusätzliche Förderung von Sonderformen der pädagogischen Konzepte herausgenommen.

Eine Nachfolgebestimmung für den bisherigen § 67 Abs 2 erübrigt sich, da am Arbeitsmarkt kein Mangel an Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen absehbar ist. Außerdem handelt es sich bei dieser alten Bestimmung in Wahrheit um keine Übergangsbestimmung. Die bisherigen Abs 5 und 6 betreffen das neue Gesetz nicht.

Zu § 69:

Diese beiden Bestimmungen sind dem bisherigen § 67 Abs 3 und 10 entnommen. Sie stellen aber kein Übergangsrecht dar, sodass sie systematisch davon abzusetzen sind.

Im Abs 2 ist darauf Bedacht genommen, dass das Salzburger Magistratsbeamten- und -beamtinnengesetz 2002 nicht mehr auf das Gehaltsgesetz 1956 verweist. Hier muss daher eine selbstständige Verweisung auf das genannte Bundesgesetz, und zwar in statischer Form, erfolgen. Die auf der „eingefrorenen“ Basis errechneten Gehaltsansätze für die beamteten Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sollen aber im gleichen Ausmaß wie das ki-Schema durch Verordnung der Landesregierung angehoben werden können.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.